



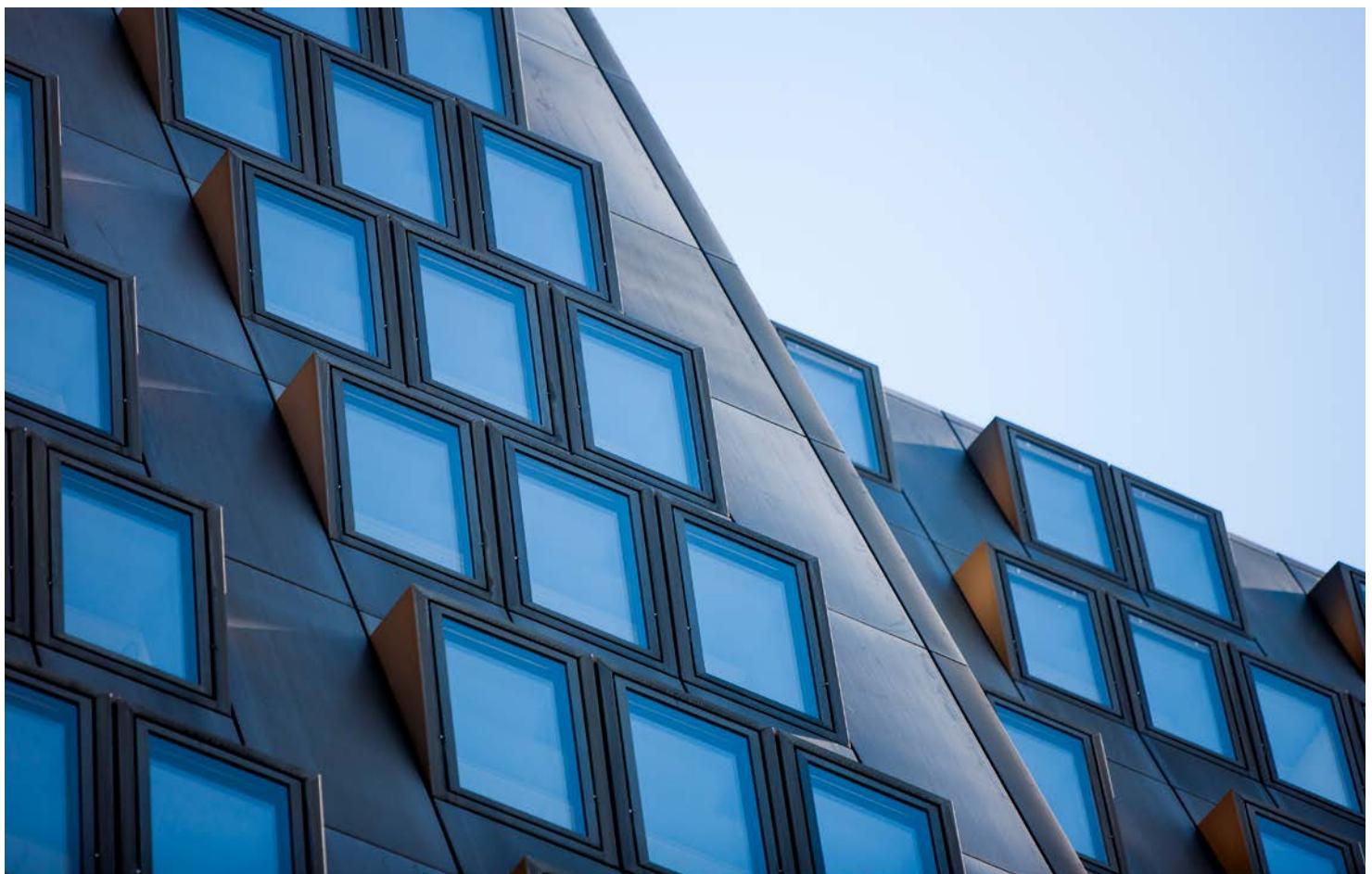
**Rechnungshof  
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

## **Stadtwerke Kapfenberg GmbH**

Reihe STEIERMARK 2026/1

### Bericht des Rechnungshofes



## Vorbemerkungen

### Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Kapfenberg gemäß Art. 127a Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat. Dieser Bericht wird inhalts- und zeitgleich dem Landtag Steiermark gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 18 Abs. 8 Rechnungshofgesetz 1948 vorgelegt.

### Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punkteweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen. Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes [www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at) verfügbar.

### Prüfkompetenz des Rechnungshofes

Zur Überprüfung der Gebarung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger ist der Rechnungshof berufen. Der Gesetzgeber versteht die Gebarung als ein über das bloße Hantieren mit finanziellen Mitteln hinausgehendes Verhalten, nämlich als jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen (Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände) hat. „Gebarung“ beschränkt sich also nicht auf den Budgetvollzug; sie umfasst alle Handlungen der prüfungsunterworfenen Rechtsträger, die finanzielle oder vermögensrelevante Auswirkungen haben.

### IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1030 Wien, Dampfschiffstraße 2

[www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im Jänner 2026

### AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8946

E-Mail [info@rechnungshof.gv.at](mailto:info@rechnungshof.gv.at)

facebook/RechnungshofAT

Twitter: @RHsprecher

### FOTOS

Cover, S. 6: Rechnungshof/Achim Bieniek

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
Prüfungsziel	7
Kurzfassung	7
Zentrale Empfehlungen	11
Zahlen und Fakten zur Prüfung	13
Prüfungsablauf und -gegenstand	15
Wirtschaftliche Entwicklung	16
Geschäftsfelder, Eigentümer- und Beteiligungsstruktur	16
Ertragslage	19
Kapitalstruktur	21
Unternehmensstrategie	23
Personal	24
Abschlagszahlung für Beamtenpensionen	26
Entwicklung der Stromtarife	28
Stromtarife und Vergleich mit anderen Energieversorgern	28
Tarifkalkulation und Stromtarifanpassungen	31
Umsetzung der Stromtarifänderungen	34
Organe der Stadtwerke Kapfenberg GmbH	36
Besetzung der Leitungsorgane	36
Managerverträge	38
Aufsichtsrat	43
Wahrnehmung der Eigentümerfunktion	47
Ausübung der Mandate im Aufsichtsrat und in der Generalversammlung	47
Strategische Beteiligungsziele	50
Beteiligungsmanagement der Stadtgemeinde Kapfenberg	52
Übernahme der Gesellschaftsanteile von der KELAG	55
Schlussempfehlungen	56
Anhang	60
Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger	60

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Aufwendungen der Stadtwerke Kapfenberg GmbH	20
Tabelle 2:	Übersicht Gewinn- und Verlustrechnung der Stadtwerke Kapfenberg GmbH	20
Tabelle 3:	Aktiva der Stadtwerke Kapfenberg GmbH	21
Tabelle 4:	Passiva der Stadtwerke Kapfenberg GmbH	22
Tabelle 5:	Entwicklung des Personalstands der Stadtwerke Kapfenberg GmbH	25
Tabelle 6:	Beschäftigte bei der Stadtwerke Kapfenberg GmbH nach Dienstverhältnis	25
Tabelle 7:	Arbeitspreis für Haushaltskunden in den Jahren 2020 bis 2023	28
Tabelle 8:	Stromtarifkalkulation Haushaltskunden der Stadtwerke Kapfenberg GmbH	32
Tabelle 9:	Zusammensetzung der Geschäftsführung der Stadtwerke Kapfenberg GmbH	36
Tabelle 10:	Geschäftsführung der Stadtwerke Kapfenberg GmbH: wesentliche Abweichungen zu den Vorgaben der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung	39

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Geschäftsfelder der Stadtwerke Kapfenberg GmbH	16
Abbildung 2:	Umsatzerlöse der Stadtwerke Kapfenberg GmbH 2023 nach Geschäftsfeld	19
Abbildung 3:	Stromtarifvergleich Stadtwerke Kapfenberg GmbH und andere Energieversorger	29

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
BGBI.	Bundesgesetzblatt
B-PCGK	Bundes-Public Corporate Governance Kodex
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EIWOG	Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010
etc.	et cetera
EUR	Euro
E-Werk	Elektrizitätswerk
exkl.	exklusive
(f)f.	folgend(e)
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GW(h)	Gigawatt(stunde)
Hrsg.	Herausgeber
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
KELAG	Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
KG	Kommanditgesellschaft
km	Kilometer
kW(h)	Kilowatt(stunde)
LGBI.	Landesgesetzblatt
Mio.	Million
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
rd.	rund
RGBI.	Reichsgesetzblatt
RH	Rechnungshof
Rz	Randziffer

TZ              Textzahl

u.a.            unter anderem  
USt            Umsatzsteuer

vgl.            vergleiche

Z                Ziffer  
z.B.            zum Beispiel

**STADTWERKE  
KAPFENBERG GMBH**

Die Stadtwerke Kapfenberg GmbH versorgte die Region Kapfenberg mit Strom, Gas, Wärme sowie Wasser und erbrachte diverse Dienstleistungen. Die Beteiligungsziele der Stadtgemeinde Kapfenberg für die ab 2023 in ihrem Alleineigentum stehenden Stadtwerke umfassten insbesondere die Gewährleistung der Versorgungssicherheit, die Forcierung von Investitionen in eine nachhaltige Energieversorgung sowie regelmäßige Gewinnausschüttungen.

Die Beteiligungsstrategie der Stadtgemeinde fand keine unmittelbare Berücksichtigung in den Unternehmenszielen der Stadtwerke. Weder der Gesellschaftsvertrag noch das Leitbild oder die Unternehmensstrategie der Stadtwerke wies auf die strategischen Ziele des Eigentümers hin. Die teilweise unterschiedlichen Ziele der Stadtgemeinde und der Stadtwerke konnten potenzielle Zielkonflikte bewirken. Die wesentlichen strategischen Eigentümerziele wären deshalb als Rahmenbedingungen für das unternehmerische Handeln in die Unternehmensziele der Stadtwerke aufzunehmen.

Die Stadtgemeinde entsendete ausschließlich Personen in den Aufsichtsrat der Stadtwerke, die Mitglieder des Stadt- oder Gemeinderats bzw. der Gemeindeverwaltung waren. Die Ausübung ihrer politischen Funktion bzw. ihrer Tätigkeit in der Verwaltung der Stadtgemeinde konnte nach Ansicht des RH zu Interessenkonflikten führen, die eine Ausübung der Aufsichtsratstätigkeit zum Wohle des Unternehmens beeinträchtigen. Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Stadtwerke wäre daher auf eine fachliche Ausgewogenheit zu achten.

Die Stadtwerke kalkulierten die Gewinnmarge sowie die Risikozuschläge als festen Prozentsatz der Beschaffungskosten für Strom. Dies erhöhte bei gestiegenen Großhandelspreisen die Stromtarife zusätzlich und führte zu einer Mehrbelastung der Kunden. Die Stadtwerke sollten deshalb die Gewinnmarge sowie etwaige Risikokosten als konstanten Aufschlag berechnen und nicht als Prozentsatz der Beschaffungskosten, um zusätzliche Mehrbelastungen der Kunden bei starkem Ansteigen der Großhandelspreise zu vermeiden.

## WIRKUNGSBEREICH

- Stadtgemeinde Kapfenberg

## Stadtwerke Kapfenberg GmbH

### Prüfungsziel



Der RH überprüfte von Oktober 2024 bis Jänner 2025 die Gebarung der Stadtwerke Kapfenberg GmbH und der Stadtgemeinde Kapfenberg hinsichtlich ihrer Eigentümerrolle. Ziele der Gebarungsüberprüfung waren

- die Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens und schwerpunktmäßig des Geschäftsfelds Stromvertrieb,
- die Beurteilung der Einhaltung von Vorgaben und allgemeinen Grundsätzen zur Besetzung der Leitungs- und Aufsichtsorgane und zum Abschluss von Managerverträgen sowie
- die Überprüfung der strategischen Zielsetzungen der Stadtgemeinde und des Beteiligungsmanagements.

Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2020 bis 2023. Die Stadtwerke Kapfenberg GmbH wählte der RH aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip aus.

### Kurzfassung

#### Unternehmen

Die Stadtwerke Kapfenberg GmbH (in der Folge: **Stadtwerke**) ist ein Energie- und Dienstleistungsunternehmen, das private Haushalte und Betriebe mit Strom, Gas, Wärme und Wasser versorgt sowie Dienstleistungen im Bereich Installationen, Telekommunikation, Handel und Bestattung bereitstellt. Bis 2022 hielt die KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (**KELAG**) 35 % an den Stadtwerken; 65 % waren im Eigentum der Stadtgemeinde Kapfenberg (in der Folge: **Stadtgemeinde**). Ab 2023 waren die Stadtwerke im Alleineigentum der Stadtgemeinde. Die Stadtwerke gliederten ihre Geschäftstätigkeit in zehn Geschäftsfelder und waren an acht Unternehmen beteiligt. ([TZ 2](#))

Der Jahresüberschuss der Stadtwerke stieg deutlich von 1,24 Mio. EUR (2020) auf 2,64 Mio. EUR (2023). Dieser Anstieg war mehrheitlich auf das Geschäftsfeld Strom und Gas Vertrieb zurückzuführen. Das Ergebnis des Geschäftsjahres 2021 war maßgeblich vom Sondereffekt der Abschlagszahlung für Beamtenpensionen beeinflusst, der zu einem Jahresfehlbetrag von 9,14 Mio. EUR führte. ([TZ 3](#))

Aufgrund der Abschlagszahlung für Beamtenpensionen sank die Eigenkapitalquote von 2020 bis 2023 deutlich von 36,0 % auf 19,9 %. Die durchschnittliche Eigenkapitalquote vergleichbarer steirischer Energieversorger lag bei rd. 42 %. Die gesunkene Eigenkapitalausstattung konnte zu erhöhten Finanzierungskosten bei Fremdkapitalaufnahmen führen. ([TZ 4](#))

Für den Zeitraum 2016 bis 2020 lag eine Unternehmensstrategie vor. Ab 2018 legten die Stadtwerke im Rahmen von regelmäßigen Workshops neue strategische Schwerpunkte fest. Die Ergebnisse aus den Workshops veranlassten die Stadtwerke jedoch nicht dazu, eine aktualisierte Unternehmensstrategie zu erstellen. Außerdem verfügten sie ab 2021 über keine formelle Unternehmensstrategie. ([TZ 5](#))

## Personal

Die Stadtwerke hatten rd. 200 Beschäftigte. Mit der Ausgliederung und Gründung der GmbH 2001 hatte die Stadtgemeinde einen Teil der bei ihr beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mittels Dienstzuweisung den Stadtwerken überlassen. Aufgrund des im Jahr 2001 abgeschlossenen Personalübereinkommens mussten die Stadtwerke der Stadtgemeinde sämtliche bei der Stadtgemeinde anfallenden Pensionslasten der von ihnen übernommenen Gemeindebeamten ersetzen.

Nach einer Gesetzesnovelle im Dezember 2020 waren die Stadtwerke von dem Risiko einer deutlichen Erhöhung ihrer Pensionslasten betroffen. In der Folge vereinbarten sie mit der Stadtgemeinde eine einmalige Abschlagszahlung für Beamtenpensionen in der Höhe von 10,24 Mio. EUR. ([TZ 6](#), [TZ 7](#))

## Entwicklung der Stromtarife

Die Stadtwerke vervierfachten nahezu den Arbeitspreis für Haushaltskunden im überprüften Zeitraum in mehreren Schritten bis August 2023 und senkten ihn mit September 2023 um 30 %. Im Vergleich mit z.B. den Landesenergieversorgern lagen die Stadtwerke mit ihrer Tariferhöhung im Jänner 2023 wesentlich über dem Durchschnitt und mit der Tarifsenkung im September 2023 wieder nahe am Durchschnitt. ([TZ 8](#))

Die Gewinnmarge sowie die Risikozuschläge kalkulierten die Stadtwerke als festen Prozentsatz der Beschaffungskosten für Strom, womit sich die finanzielle Belastung der Kunden zusätzlich erhöhte. Dies widersprach den wettbewerblichen und regulatorischen Empfehlungen der Bundeswettbewerbsbehörde und der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft. (TZ 9)

Den Prozess des unterjährigen Tarifmonitorings legten die Stadtwerke nicht schriftlich in Form einer internen Richtlinie fest. (TZ 9)

### Besetzung der Leitungsorgane und Managerverträge

Die öffentlichen Ausschreibungen von zwei Geschäftsführern gab der Vorsitzende des Aufsichtsrats bekannt und nicht die Generalversammlung als das verantwortliche Organ. Außerdem veröffentlichten die Gesellschafter der Stadtwerke bei der Bestellung der Geschäftsführer weder deren Namen noch die Namen der an den Entscheidungen beteiligten Personen. (TZ 11)

Die Stadtwerke schlossen nur mit einem Geschäftsführer einen Geschäftsführervertrag ab, wobei sich dieser nicht an der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung als Best-Practice-Regel orientierte. Für drei Geschäftsführer im überprüften Zeitraum lagen keine Geschäftsführerverträge mit den Stadtwerken vor: Zwei waren Beamte der Stadtgemeinde und von dieser den Stadtwerken seit 2001 dienstzugewiesen, ein Geschäftsführer war Angestellter der KELAG. (TZ 12)

Die Anwendung der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung für die Ausgestaltung von Geschäftsführerverträgen der Stadtwerke war insofern zweckmäßig, als diese Verordnung explizit auf die Geschäftsführertätigkeit ausgerichtet war und dadurch die Transparenz sowie die Vergleichbarkeit mit Dienstverträgen von Leitungsorganen in landesnahen Unternehmen sichergestellt werden konnten. Zudem empfahl auch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, dass sich die Gemeinden an der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung orientieren sollten. (TZ 12)

## Aufsichtsrat und Generalversammlung

Die Stadtgemeinde entsendete ausschließlich Personen in den Aufsichtsrat der Stadtwerke, die Mitglieder des Stadt- oder Gemeinderats bzw. der Gemeindeverwaltung waren. Aufgrund der Ausübung ihrer politischen Funktion bzw. ihrer Tätigkeit in der Verwaltung der Stadtgemeinde konnten Interessenkonflikte entstehen, die eine Ausübung der Aufsichtsratstätigkeit zum Wohle des Unternehmens beeinträchtigen. Weiters verfügte ab Juli 2024 kein Kapitalvertreter über eine unternehmerische Expertise aus der Energiewirtschaft und es waren darüber hinaus ab Dezember 2023 keine Frauen im Aufsichtsrat vertreten. ([TZ 14](#))

Obwohl dies zu seinen Kernaufgaben zählte, war keine Mitwirkung des Aufsichtsrats an der Strategiearbeit der Stadtwerke von 2020 bis Oktober 2023 dokumentiert. Weiters forderte er nach Auslaufen der Unternehmensstrategie aus 2015 keine Neufassung von der Geschäftsführung ein. ([TZ 15](#))

Bis Juni 2023 waren der Bürgermeister der Stadtgemeinde, Stadträte und der Stadtdirektor sowohl Eigentümervertreter in der Generalversammlung als auch Mitglieder des Aufsichtsrats der Stadtwerke. Dies konnte zu Interessenkonflikten führen und schränkte den Zweck der Funktionstrennung im Aufsichtsrat und der Generalversammlung ein. Darüber hinaus entlasteten sich die von der Stadtgemeinde entsendeten Aufsichtsräte durch die von ihnen unterfertigten Beschlüsse in der Generalversammlung formal großteils selbst. ([TZ 15](#))

## Strategische Beteiligungsziele und Eigentümerfunktion

Die Beteiligungsstrategie der Stadtgemeinde fand keine unmittelbare Berücksichtigung in den Unternehmenszielen der Stadtwerke. So wies weder der Gesellschaftsvertrag noch das Leitbild oder die Unternehmensstrategie auf die Ziele des Eigentümers hin. Die teilweise unterschiedlichen Ziele der Stadtgemeinde und der Stadtwerke konnten potenzielle Zielkonflikte bewirken. ([TZ 16](#))

Das Beteiligungsmanagement der Stadtgemeinde definierte in Abstimmung mit den politischen Entscheidungsträgerinnen und -trägern generelle Ziele sowie den öffentlichen Zweck für jede Beteiligung und nahm sie in den jährlich erstellten Beteiligungsbericht auf. Die wesentlichen Funktionen eines wirksamen Beteiligungsmanagements in der Stadtgemeinde waren aus organisatorischer Sicht erfüllt. ([TZ 17](#))

Das strategische Beteiligungscontrolling der Stadtgemeinde umfasste nur eine Risikoanalyse. Es fehlten jedoch Informationen darüber, auf welche Weise und in welchem Ausmaß die Stadtwerke zur Erreichung der strategischen Eigentümerziele beitrugen. ([TZ 18](#))

Im November 2021 teilte die KELAG der Stadtgemeinde mit, dass sie aus strategischen Überlegungen beabsichtige, ihren Anteil von 35 % an den Stadtwerken abzutreten. Die Stadtgemeinde beschloss aus energiepolitischen und auch wirtschaftlichen Aspekten in Abstimmung mit dem Land Steiermark, den Anteil zu erwerben. Sowohl die Begründung für den Anteilserwerb als auch der Prozess des Anteilserwerbs durch die Stadtgemeinde waren nachvollziehbar. ([TZ 19](#))

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

### ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

#### Stadtgemeinde Kapfenberg; Stadtwerke Kapfenberg GmbH

- Die wesentlichen strategischen Eigentümervorgaben wären als Rahmenbedingungen für das unternehmerische Handeln in die Unternehmensziele der Stadtwerke Kapfenberg GmbH aufzunehmen. ([TZ 16](#))
- Der Aufsichtsrat wäre auch mit Personen zu besetzen, die keine politische Funktion bzw. keine Verwaltungstätigkeit in der Stadtgemeinde Kapfenberg ausüben. Dabei wäre auf eine fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Stadtwerke Kapfenberg GmbH zu achten. Auch auf die Aufnahme von Frauen in den Aufsichtsrat wäre Bedacht zu nehmen. ([TZ 14](#))

#### Stadtwerke Kapfenberg GmbH

- Gemäß den Empfehlungen der Bundeswettbewerbsbehörde sowie der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft wären in der Tarifkalkulation die Gewinnmarge sowie etwaige Risikokosten als konstanter Aufschlag zu berechnen und nicht als Prozentsatz der Beschaffungskosten festzusetzen. Damit sollten zusätzliche Mehrbelastungen der Kunden bei starkem Ansteigen der Großhandelspreise vermieden werden. ([TZ 9](#))
- Eine Unternehmensstrategie wäre zu erstellen und anlassbezogen in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren. ([TZ 5](#))



Stadtwerke Kapfenberg GmbH

---

## Zahlen und Fakten zur Prüfung

Stadtwerke Kapfenberg GmbH					
Rechtsgrundlagen	Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 18. Dezember 2023 Gemeindebedienstetengesetz 1957, LGBl. 34/1957 i.d.g.F. Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. 115/1967 i.d.g.F. Steiermärkisches Stellenbesetzungsgebot, LGBl. 120/2008 i.d.g.F. Steiermärkische Vertragsschablonenverordnung, LGBl. 18/2009 i.d.g.F. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I 110/2010 i.d.g.F.				
Eigentümer	bis 31. Dezember 2022: Stadtgemeinde Kapfenberg 65 %, KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft 35 % ab 1. Jänner 2023: Stadtgemeinde Kapfenberg 100 %				
Stammkapital	2.000.000 EUR				
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung				
Organe	Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Generalversammlung				
Unternehmensgegenstand	u.a. a) Stromerzeugung, Stromvertrieb und Stromverteilung b) Gasvertrieb und Gasverteilung c) Wärmeversorgung d) Wasserversorgung e) Ausübung des Elektroinstallationsgewerbes f) Telekommunikation g) Groß- und Einzelhandel				
	2020	2021	2022	2023	Veränderung 2020 bis 2023
	in Mio. EUR				in %
Umsatzerlöse	32,52	34,69	41,35	58,83	81
Materialaufwand	-12,44	-15,56	-20,12	-33,42	169
Personalaufwand	-12,74	-22,73	-13,32	-14,30	12
Abschreibungen	-3,31	-3,47	-3,54	-3,73	13
sonstige betriebliche Aufwendungen	-3,07	-3,25	-3,42	-4,09	33
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	1,24	-9,14	1,65	2,64	113
Bilanzgewinn/-verlust	3,22	0	1,66	3,62	12
Eigenkapital <sup>1</sup>	21,16	10,79	12,54	14,47	-32
Fremdkapital	37,60	50,98	51,70	58,39	55
	in %				
Eigenkapitalquote	36,0	17,5	19,5	19,9	-45
	Anzahl im Jahresschnitt				
Beschäftigte in Vollzeitäquivalenten	185,3	184,3	186,2	186,2	0,5
Beschäftigte in Köpfen	200,1	198,5	202,2	201,7	1

<sup>1</sup> unter Berücksichtigung anteiliger Investitionszuschüsse und Baukostenzuschüsse

Quellen: Einzelabschlüsse der Stadtwerke Kapfenberg GmbH



Stadtwerke Kapfenberg GmbH

---

## Prüfungsablauf und -gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte von Oktober 2024 bis Jänner 2025 die Gebarung der Stadtwerke Kapfenberg GmbH (in der Folge: **Stadtwerke**) und der Stadtgemeinde Kapfenberg (in der Folge: **Stadtgemeinde**) hinsichtlich ihrer Eigentümerrolle.

(2) Ziele der Gebarungsüberprüfung waren

- die Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens und schwerpunktmäßig des Geschäftsfelds Stromvertrieb,
- die Beurteilung der Einhaltung von Vorgaben und allgemeinen Grundsätzen zur Besetzung der Leitungs- und Aufsichtsorgane und zum Abschluss von Managerverträgen sowie
- die Überprüfung der strategischen Zielsetzungen der Stadtgemeinde und des Beteiligungsmanagements.

Nicht Gegenstand der Prüfung war die Abwicklung von Vergaben.

Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2020 bis 2023. Bei Bedarf berücksichtigte der RH auch Sachverhalte außerhalb dieses Zeitraums.

(3) Der RH wählte die Stadtwerke aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip aus. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem ansonsten risikoorientierten Auswahlverfahren nicht überprüft würden. Der RHwendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken.

(4) Zu dem im Juli 2025 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Stadtwerke und die Stadtgemeinde im September 2025 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Jänner 2026.

## Wirtschaftliche Entwicklung

### Geschäftsfelder, Eigentümer- und Beteiligungsstruktur

- 2 (1) Die Stadtwerke sind ein Energie- und Dienstleistungsunternehmen, das private Haushalte und Betriebe mit Strom, Gas, Wärme und Wasser versorgt sowie Dienstleistungen im Bereich Installationen, Telekommunikation, Handel und Bestattung bereitstellt. Im Jahr 2001 wurde die GmbH gegründet, und die Stadtgemeinde brachte die bisher als Betrieb gewerblicher Art<sup>1</sup> geführten Stadtwerke in die Gesellschaft ein.

Bis 2022 hielt die KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (**KELAG**) 35 % an den Stadtwerken; 65 % waren im Eigentum der Stadtgemeinde. Im Juni 2023 übernahm die Stadtgemeinde die Anteile der KELAG rückwirkend mit 1. Jänner 2023.

- (2) Die Stadtwerke gliederten ihre Geschäftstätigkeit in folgende zehn Geschäftsfelder:

Abbildung 1: Geschäftsfelder der Stadtwerke Kapfenberg GmbH



Quelle: Stadtwerke Kapfenberg GmbH; Darstellung: RH

<sup>1</sup> § 2 Körperschaftsteuergesetz 1988, BGBl. 401/1988 i.d.g.F.

Die Stadtwerke traten als Strom- und Gasanbieter für Endkunden vorwiegend im eigenen Netzgebiet auf. Einerseits erzeugten sie Strom durch drei (Klein-)Wasserkraftwerke mit in Summe 10,5 GWh Regelarbeitsvermögen. Andererseits erhöhten sie die Stromerzeugung aus Sonnenenergie, indem sie sowohl eigene Anlagen als auch Fremdanlagen errichteten, deren Strom sie über Abnahmeverträge bezogen.

Als Verteilernetzbetreiber unterhielten die Stadtwerke ein Stromnetz mit 511 km Leitungslänge, ein Umspannwerk zum Anschluss an übergeordnete Netzebenen sowie 163 Umspann- und Schaltstationen. Die Gesamtstromaufbringung im Jahr 2023 betrug 126 GWh. Das Gasnetz umfasste Versorgungsleitungen mit 101 km Länge, die 3.246 Hausanschlüsse bedienten. Im Jahr 2023 betrug die Gesamtgasabgabe 149 GWh.

Zur Wasserversorgung<sup>2</sup> nutzten die Stadtwerke drei Brunnenanlagen, die zusammen drei Viertel des Jahresbedarfs der Stadtgemeinde lieferten. Die restliche Menge bezogen sie von der „Zentralen Wasserversorgung Hochschwab Süd“, die u.a. auch Graz mit Wasser versorgte. Unter der Marke Hiway betrieben die Stadtwerke ein Kabel-TV-Netz in mehreren Gemeinden in der Steiermark mit Fokus auf das Mur- und Mürztal. Zusätzlich zum Kabel-TV boten sie auch eine Internet-Versorgung an; dabei kamen verschiedene technische Lösungen zum Einsatz, u.a. auch ein über 200 km langes Glasfasernetz.

In Kapfenberg betrieben die Stadtwerke zwei nicht miteinander verbundene Fernwärmenetze mit einer Leitungslänge von insgesamt 11,2 km. Zusätzlich betrieben sie zwei Nahwärmenetze und 255 Heizzentralen. Annähernd 90 % der benötigten Wärmeenergie wurden durch die Verbrennung von Erdgas erzeugt. Die verbleibenden 10 % stammten aus industrieller Abwärme. Zur Verringerung des Erdgasanteils gründeten die Stadtwerke mit Jänner 2024 die Stadtwärme Kapfenberg GmbH – einerseits um den Bezug industrieller Abwärme zu steigern und andererseits um ein Biomasseheizkraftwerk zu errichten.

Zum Geschäftsbereich Handel zählten ein Elektrogeschäft mit angeschlossenem Reparaturservice sowie eine Tankstelle und ein Brennstoffhandel. Die Stadtwerke führten auch Elektroinstallationen aller Art durch, z.B. Brandmelde- und Notbeleuchtungsanlagen, Blitzschutz- und Erdungsanlagen sowie im überprüften Zeitraum verstärkt die Montage und Errichtung von Photovoltaik-Anlagen. Weiters gehörten wiederkehrende Überprüfungen und Anlagenwartungen zum Geschäftsfeld. Bei der Bestattung kooperierten die Stadtwerke mit weiteren Gemeinden in der Steiermark, um Effizienzpotenziale insbesondere bei Feuerbestattungen zu nutzen.

---

<sup>2</sup> Die Geschäfts- und Betriebsführung der Wasserversorgung führten die Stadtwerke im Rahmen eines Gestionsvertrags im Namen und im Auftrag der Stadtgemeinde durch.

(3) Die Stadtwerke waren zur Zeit der Geburungsüberprüfung an neun Unternehmen beteiligt. Sie hielten sechs Tochterunternehmen mit 100 %-Beteiligung sowie drei Beteiligungen mit weniger als 100 %:

- einen Gas-Wasser-Heizungsinstallations-Betrieb,<sup>3</sup>
- vier Elektriker-Betriebe,<sup>4</sup>
- einen regionalen Kabel-TV- und Internetanbieter,<sup>5</sup>
- einen Strom-Verteilernetzbetreiber,<sup>6</sup>
- eine 15 %-Beteiligung an der Stadtwerke Bruck an der Mur GmbH und
- eine 14,29 %-Beteiligung an der Feuerbestattung Pietät GmbH.

---

<sup>3</sup> STEINWENDER INSTALLATIONSGESELLSCHAFT mbH & Co KG

<sup>4</sup> ELEKTRO-MARICS GmbH, Wernegg GmbH & Co KG, WESTAK GmbH, 74,5 % Beteiligung an der Elektro Kammerhofer GmbH

<sup>5</sup> Kabel TV Frohnleiten GesmbH

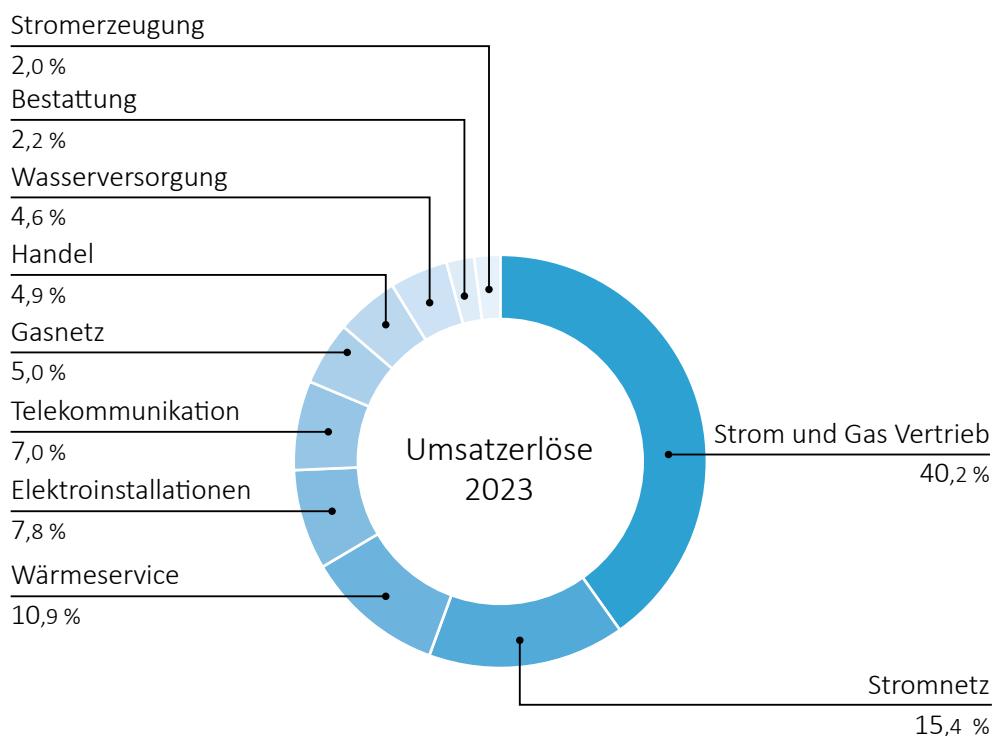
<sup>6</sup> E-Werk Gleinstätten GmbH

## Ertragslage

- 3.1 (1) Im überprüften Zeitraum stiegen die Umsatzerlöse um 81 % von 32,52 Mio. EUR auf 58,83 Mio. EUR. Hauptverantwortlich dafür war das Geschäftsfeld Strom und Gas Vertrieb. Hier führten die stark gestiegenen Beschaffungskosten für Energie zu einer Verdoppelung der Umsätze, da die Stadtwerke die Mehrkosten durch Tarif erhöhungen an die Kunden weitergaben. Die Stadtwerke steigerten von 2020 auf 2023 in allen Geschäftsfeldern bis auf Handel und Bestattung die Umsatzerlöse.

Die folgende Abbildung zeigt, wie sich 2023 die Umsatzerlöse auf die einzelnen Geschäftsfelder aufteilten:

Abbildung 2: Umsatzerlöse der Stadtwerke Kapfenberg GmbH 2023 nach Geschäftsfeld



Quelle: Stadtwerke Kapfenberg GmbH; Darstellung: RH

Den größten Anteil an den Umsatzerlösen hatte im Jahr 2023 der Strom und Gas Vertrieb, gefolgt vom Stromnetz und dem Wärmeservice. Die Geschäftsbereiche Stromerzeugung und Bestattung trugen am wenigsten zum Umsatz bei.

(2) Die Aufwendungen der Stadtwerke entwickelten sich im überprüften Zeitraum wie folgt:

Tabelle 1: Aufwendungen der Stadtwerke Kapfenberg GmbH

	2020	2021	2022	2023	Veränderung 2020 bis 2023
in Mio. EUR					in %
Materialaufwand	12,44	15,56	20,12	33,42	169
Aufwendungen für bezogene Leistungen	1,15	1,18	1,31	2,52	119
Personalaufwand	12,74	22,73	13,32	14,30	12
Abschreibungen	3,31	3,47	3,54	3,73	13
sonstige betriebliche Aufwendungen	3,07	3,25	3,42	4,09	33

Quelle: Stadtwerke Kapfenberg GmbH

Der Materialaufwand stieg im überprüften Zeitraum um 169 % von 12,44 Mio. EUR auf 33,42 Mio. EUR. Der starke Anstieg war überwiegend auf die erhöhten Kosten für den Materialbezug (Strom und Gas) zurückzuführen. Im Jahr 2021 erhöhte sich der Personalaufwand wegen der Abschlagszahlung für Beamtenpensionen auf 22,73 Mio. EUR (TZ 7).

(3) Der Jahresüberschuss erhöhte sich um 113 % von 1,24 Mio. EUR im Jahr 2020 auf 2,64 Mio. EUR im Jahr 2023:

Tabelle 2: Übersicht Gewinn- und Verlustrechnung der Stadtwerke Kapfenberg GmbH

	2020	2021	2022	2023	Veränderung 2020 bis 2023
in Mio. EUR					in %
Umsatzerlöse	32,52	34,69	41,35	58,83	81
Betriebserfolg	1,41	-9,59	1,22	2,86	103
Erträge aus Beteiligungen	0,41	0,45	0,57	0,54	32
Finanzerfolg	0,04	0,13	0,22	-0,26	-
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	1,24	-9,14	1,65	2,64	113

Quelle: Stadtwerke Kapfenberg GmbH

Den Betriebserfolg konnten die Stadtwerke im überprüften Zeitraum von 1,41 Mio. EUR auf 2,86 Mio. EUR mehr als verdoppeln. Dieser Anstieg war mehrheitlich auf das Geschäftsfeld Strom und Gas Vertrieb zurückzuführen. Der Sondereffekt aus der Abschlagszahlung für Beamtenpensionen führte 2021 einmalig zu einem Jahresfehlbetrag von 9,14 Mio. EUR.

Die Beteiligungsunternehmen trugen mit Ausschüttungen zwischen 0,41 Mio. EUR und 0,57 Mio. EUR zum Jahresergebnis bei.

- 3.2 Der RH hielt fest, dass sich im überprüften Zeitraum die Umsatzerlöse um 81 % erhöhten. Dies war vorrangig auf die gestiegenen Beschaffungskosten zurückzuführen, die die Stadtwerke durch Tariferhöhungen bei Strom und Gas an die Kunden weitergaben. Der Anstieg des Materialaufwands um 169 % beruhte hauptsächlich auf den gestiegenen Beschaffungskosten bei Strom und Gas ab 2022.

Weiters stellte der RH eine deutliche Steigerung des Jahresüberschusses fest. Dieser erhöhte sich um 113 % von 1,24 Mio. EUR im Jahr 2020 auf 2,64 Mio. EUR im Jahr 2023, was mehrheitlich auf das Geschäftsfeld Strom und Gas Vertrieb zurückzuführen war. Das Ergebnis des Geschäftsjahres 2021 war maßgeblich vom Sondereffekt der Abschlagszahlung für Beamtenpensionen beeinflusst, der zu einem Jahresfehlbetrag von 9,14 Mio. EUR führte.

## Kapitalstruktur

- 4.1 Die Bilanzsumme der Stadtwerke stieg um 24 % von 58,75 Mio. EUR im Jahr 2020 auf 72,85 Mio. EUR im Jahr 2023. Das Eigenkapital reduzierte sich hingegen um 39 % auf 10,61 Mio. EUR, und die Verbindlichkeiten erhöhten sich um 76 % auf 43,77 Mio. EUR im Jahr 2023. Beides war auf die einmalige Abschlagszahlung für Beamtenpensionen zurückzuführen (TZ 7).

Von 2020 bis 2023 stiegen die Aktiva der Stadtwerke um 14,10 Mio. EUR:

Tabelle 3: Aktiva der Stadtwerke Kapfenberg GmbH

	2020	2021	2022	2023	Veränderung 2020 bis 2023
in Mio. EUR					in %
Aktiva	58,75	61,77	64,25	72,85	24
Anlagevermögen	50,52	51,69	53,31	59,66	18
<i>davon</i>					
<i>Sachanlagen</i>	41,43	42,71	44,44	50,30	21
<i>Finanzanlagen</i>	7,99	7,99	7,90	7,90	-1
Umlaufvermögen	7,13	9,00	9,79	12,04	69
<i>davon</i>					
<i>Kassenbestand</i>	0,38	0,32	0,52	0,77	103

Quelle: Stadtwerke Kapfenberg GmbH

Das Anlagevermögen stieg um 18 % von 50,52 Mio. EUR (2020) auf 59,66 Mio. EUR (2023). Durchschnittlich über 83 % des Anlagevermögens machten die Sachanlagen aus, der Anteil der Finanzanlagen betrug durchschnittlich 15 %. Die Sachanlagen bestanden 2023 hauptsächlich aus technischen Anlagen und Maschinen (36,15 Mio. EUR), danach folgten Grundstücke und Gebäude (6,65 Mio. EUR) sowie geleistete Anzahlungen (4,85 Mio. EUR). Die Finanzanlagen setzten sich im Wesentlichen aus den Anteilen an verbundenen Unternehmen (5,31 Mio. EUR) und den Beteiligungen (2,21 Mio. EUR) zusammen.

Die Passiva der Stadtwerke entwickelten sich im überprüften Zeitraum wie folgt:

Tabelle 4: Passiva der Stadtwerke Kapfenberg GmbH

	2020	2021	2022	2023	Veränderung 2020 bis 2023
in Mio. EUR					in %
Passiva	58,75	61,77	64,25	72,85	24
Eigenkapital	17,26	7,02	8,67	10,61	-39
<i>davon</i>					
<i>Kapitalrücklage</i>	11,52	4,52	4,52	4,52	-61
<i>Gewinnrücklage</i>	0,52	0,50	0,49	0,47	-10
Verbindlichkeiten	24,90	37,99	38,36	43,77	76
<i>davon</i>					
<i>sonstige Verbindlichkeiten kurzfristig</i>	3,18	4,66	5,68	10,29	224
<i>sonstige Verbindlichkeiten langfristig</i>	0,38	10,61	9,50	8,90	2.242

Quelle: Stadtwerke Kapfenberg GmbH

Im Zeitraum 2020 bis 2023 sank – aufgrund der Abschlagszahlung für Beamtenpensionen ([TZ 7](#)) – das Eigenkapital von 17,26 Mio. EUR auf 10,61 Mio. EUR. Der sich im Geschäftsjahr 2021 ergebende Bilanzverlust wurde durch die Auflösung der gebundenen Kapitalrücklage in Höhe von 7,00 Mio. EUR ausgeglichen und eine Verbindlichkeit in Höhe von 10,07 Mio. EUR gegenüber der Stadtgemeinde wurde bilanziert. Nach einem Bilanzgewinn 2020 von 3,22 Mio. EUR wiesen die Stadtwerke im Folgejahr aufgrund der Abschlagszahlung für Beamtenpensionen keinen Bilanzgewinn aus. 2022 und 2023 stieg dieser wieder an und erreichte 1,66 Mio. EUR bzw. 3,62 Mio. EUR.

Die Verbindlichkeiten erhöhten sich im überprüften Zeitraum um 76 % von 24,90 Mio. EUR auf 43,77 Mio. EUR. Hauptverantwortlich waren die sonstigen Verbindlichkeiten, wobei die kurzfristigen Verbindlichkeiten infolge der allgemein gestiegenen Energiekosten anstiegen. Die Zunahme der langfristigen sonstigen Verbindlichkeiten war hingegen auf die einmalige Abschlagszahlung für Beamtenpensionen zurückzuführen.

Der Rückgang der Kapitalrücklage sowie die gestiegenen Verbindlichkeiten reduzierten die Eigenkapitalquote<sup>7</sup> deutlich von 36,0 % (2020) auf 17,5 % (2021). Bis 2023 stieg sie wieder auf 19,9 % – hauptsächlich aufgrund des höheren Bilanzgewinns. Nach einer Analyse des RH lag die durchschnittliche Eigenkapitalquote anderer steirischer Stadtwerke sowie des Landesenergieversorgers Energie Steiermark AG im überprüften Zeitraum bei rd. 42 %.

- 4.2 Der RH hielt fest, dass die Eigenkapitalquote der Stadtwerke aufgrund der Abschlagszahlung für Beamtenpensionen (im Jahr 2021) von 36,0 % (2020) auf 19,9 % (2023) zurückging. Die durchschnittliche Eigenkapitalquote steirischer Energieversorger lag bei rd. 42 %. Nach Ansicht des RH konnte eine gesunkene Eigenkapitalausstattung zu erhöhten Finanzierungskosten bei Fremdkapitalaufnahmen führen.

**Der RH empfahl den Stadtwerken, in Zusammenarbeit mit der Stadtgemeinde als Eigentümer eine Zielkapitalstruktur festzulegen, um langfristig eine ausreichende Eigenkapitalausstattung sicherzustellen. In dieser wären das angestrebte Verhältnis von Eigen- zu Fremdkapital sowie die hierfür nötigen Maßnahmen und der Zeithorizont zur Umsetzung zu definieren.**

- 4.3 Gemäß Stellungnahme der Stadtwerke werde mit den Eigentümervertretern festgelegt, die jährliche Gewinnausschüttung zukünftig in einem Ausmaß durchzuführen, dass sich die Eigenkapitalquote sukzessive bis zur Zielgröße von 40 % erhöht. Die konkrete Ausgestaltung dieser Regelung werde so erfolgen, dass sie bei der Beschlussfassung der Gewinnausschüttung 2025 bereits zur Anwendung komme.

## Unternehmensstrategie

- 5.1 Die Stadtwerke verfügten über eine 2015 erstellte Unternehmensstrategie, die den Zeitraum 2016 bis 2020 umfasste. Aufbauend auf einer Dachstrategie für die Unternehmensgruppe legten sie für alle Geschäftsfelder und Tochterunternehmen Unterstrategien fest, die u.a. Projekte und Meilensteine mit einem Zeitplan vorsahen und Verantwortlichkeiten regelten.

Die Stadtwerke hielten von 2018 bis 2023 regelmäßige Strategie-Workshops mit einem externen Unternehmensberater ab. Dabei evaluierten sie die bestehende Strategie, gingen auf veränderte Rahmenbedingungen ein und definierten insbesondere folgende neue strategische Schwerpunkte:

- Vorreiterrolle für Nachhaltigkeit in der Region,
- Wärmeversorgungsstrategie 2030,

---

<sup>7</sup> unter Berücksichtigung anteiliger Investitionszuschüsse und Baukostenzuschüsse

- Photovoltaik-Strategie 2025,
- Schaffung neuer Vertriebsstrukturen und Tarifmodelle.

Dazu vereinbarten sie Umsetzungsschritte, wie den Erwerb eines weiteren Kabel-TV-Netzes oder die Akquisition von Photovoltaik-Großprojekten. Die Ergebnisse dokumentierten sie großteils auf Flip-Charts. Die Stadtwerke aktualisierten die formelle Unternehmensstrategie aus 2015 nach Auslaufen des Planungshorizonts jedoch nicht bzw. unterließen deren Neuformulierung. Für die Jahre ab 2021 lag keine formelle Unternehmensstrategie vor.

Zur Mitwirkungspflicht des Aufsichtsrats an der Strategiearbeit verwies der RH auf seine Ausführungen in TZ 15.

- 5.2 Der RH hielt fest, dass für den Zeitraum 2016 bis 2020 eine Unternehmensstrategie vorlag. Ab 2018 legten die Stadtwerke im Rahmen von regelmäßigen Workshops neue strategische Schwerpunkte fest. Der RH bemängelte jedoch, dass die Ergebnisse aus den Workshops die Stadtwerke nicht dazu veranlassten, eine aktualisierte Unternehmensstrategie zu erstellen, und dass die Stadtwerke ab 2021 über keine formelle Unternehmensstrategie verfügten.

**Der RH empfahl den Stadtwerken, eine Unternehmensstrategie zu erstellen und diese anlassbezogen in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren.**

- 5.3 Gemäß Stellungnahme der Stadtwerke werde in einem Projekt mit einem externen Berater eine Unternehmensstrategie entwickelt. Die Entscheidungsträger der Stadtgemeinde würden in den Strategieprozess gezielt eingebunden. Das Projekt werde im Oktober 2025 abgeschlossen sein und solle den Aufsichtsratsmitgliedern in der Aufsichtsratssitzung im November 2025 präsentiert werden.

## Personal

- 6.1 Die Stadtwerke hatten rd. 200 Beschäftigte; ein Teil davon waren mittels Dienstzuweisung überlassene Beamte und Vertragsbedienstete, die bereits vor der Ausgliederung und Gründung der GmbH 2001 bei der Stadtgemeinde beschäftigt gewesen waren und im Dienstverhältnis zur Stadtgemeinde verblieben. Die Stadtwerke refinanzierten der Stadtgemeinde die Personalkosten für die dienstzugewiesenen Beamten und Vertragsbediensteten.

Die folgende Tabelle zeigt den Personalstand der Stadtwerke nach Beschäftigtengruppen:

Tabelle 5: Entwicklung des Personalstands der Stadtwerke Kapfenberg GmbH

	2020	2021	2022	2023	Veränderung 2020 bis 2023
	Anzahl im Jahressdurchschnitt				in %
Beamte	14,1	9,2	7,6	6,0	-57
Angestellte <sup>1</sup>	84,5	91,5	92,5	94,3	12
ArbeiterInnen <sup>1</sup>	81,8	75,9	76,2	75,8	-7
Lehrlinge	15,7	17,6	19,8	19,4	24
geringfügig Beschäftigte	4,0	4,3	6,1	6,2	55
Summe	200,1	198,5	202,2	201,7	1

<sup>1</sup> enthält auch Vertragsbedienstete mit Dienstzuweisung durch die Stadtgemeinde

Quelle: Stadtwerke Kapfenberg GmbH

Während sich die Gesamtzahl der Beschäftigten im überprüften Zeitraum kaum änderte, kam es zu Verschiebungen zwischen den Beschäftigtengruppen. Die Anzahl der Angestellten stieg um 12 %, jene der Arbeiterinnen und Arbeiter sank um 7 %.

Die folgende Tabelle stellt die Entwicklung des Personals nach der Art des Dienstverhältnisses dar:

Tabelle 6: Beschäftigte bei der Stadtwerke Kapfenberg GmbH nach Dienstverhältnis

	2020	2021	2022	2023	Veränderung 2020 bis 2023
	Anzahl der Beschäftigten im Jahressdurchschnitt				in %
Dienstverhältnis mit Stadtwerke Kapfenberg GmbH	152,5	157,3	165,6	167,7	10
Dienstverhältnis mit Stadt- gemeinde Kapfenberg (Dienstzuweisung) <sup>1</sup>	47,6	41,2	36,6	34,0	-29
in %					
Anteil Stadtgemeinde Kapfenberg	24	21	18	17	-

<sup>1</sup> Umfasst sind neben Beamten auch Vertragsbedienstete, die in Tabelle 5 in den Angestellten- oder ArbeiterInnen-Zahlen enthalten sind.

Quelle: Stadtwerke Kapfenberg GmbH

Seit Ausgliederung der Stadtwerke und Gründung der GmbH im Jahr 2001 wurden alle neuen Beschäftigten direkt bei der Gesellschaft angestellt. Daher sank – hauptsächlich aufgrund von altersbedingten Abgängen – die Anzahl an dienstzugewiesenen Beamten und Vertragsbediensteten kontinuierlich. Die Anzahl der Beschäftigten mit Dienstverhältnis zu den Stadtwerken stieg im überprüften Zeitraum hingegen stetig an.

- 6.2 Der RH stellte fest, dass die Stadtwerke über rd. 200 Beschäftigte verfügten und sich diese Anzahl im überprüften Zeitraum kaum änderte. Weiters hielt er fest, dass die Stadtwerke ab Gründung der GmbH 2001 alle neuen Beschäftigten direkt bei der Gesellschaft anstellten. Dadurch sank der Anteil jener Beschäftigten, die von der Stadtgemeinde mittels Dienstzuweisung den Stadtwerken überlassen waren, von 2020 bis 2023 von 24 % auf 17 %.

## Abschlagszahlung für Beamtenpensionen

- 7.1 (1) Nach dem Steiermärkischen Gemeindebediensteten-Ruhebezugsleistungsge-  
setz 1985<sup>8</sup> hatte das Land Steiermark für die Pensionen der Gemeindebeamteninnen  
und -beamten aufzukommen. Im Gegenzug hatten die Gemeinden Beiträge an das  
Land Steiermark zu entrichten, u.a. einen Ausgleichsbeitrag in Höhe von 8 % der an  
die Gemeindebeamteninnen und -beamten jährlich ausbezahlten Pensionen.<sup>9</sup> Durch  
eine Gesetzesnovelle<sup>10</sup> im Dezember 2020 erhöhte sich der Ausgleichsbeitrag ab  
2021 schrittweise von 8 % auf 25 % im Jahr 2023.

(2) Durch ein im Jahr 2001 abgeschlossenes Personalübereinkommen hatten die  
Stadtwerke der Stadtgemeinde sämtliche Pensionslasten der ihnen dienstzugewie-  
senen Gemeindebeamten zu ersetzen. Die Ersatzpflicht umfasste auch Gemeinde-  
beamte, die 2001 bereits in Pension waren und während ihrer Aktivzeit in den  
eingebrochenen Betrieben tätig gewesen waren. In Verbindung mit dem Personal-  
übereinkommen wirkte sich die Erhöhung des Ausgleichsbeitrags auf 25 % auch auf  
die Stadtwerke finanziell aus.

Daher vereinbarten die Stadtwerke mit der Stadtgemeinde im Jänner 2022 einen  
Nachtrag zum Personalübereinkommen. Dieser beinhaltete

- die Beibehaltung der Ersatzpflicht mit dem im Steiermärkischen Gemeindebediens-  
teten-Ruhebezugsleistungsgesetz 1985 ursprünglich festgelegten Anteil von 8 %,
- eine einmalige Abschlagszahlung von 10,24 Mio. EUR für alle zukünftigen, über  
8 % hinausgehenden Pensionslasten der Stadtgemeinde sowie
- die Zahlungsmodalitäten der Abschlagszahlung.

<sup>8</sup> LGBI. 65/1985 i.d.g.F.

<sup>9</sup> § 8 Steiermärkisches Gemeindebediensteten-Ruhebezugsleistungsgesetz 1985 i.d.F. LGBI. 65/1985

<sup>10</sup> LGBI. 115/2020

Den Betrag von 10,24 Mio. EUR hatten die Stadtwerke in jährlichen Raten an die Stadtgemeinde zu bezahlen. Die Raten waren von der Höhe der Ausgleichsbeiträge abhängig, die das Land Steiermark der Stadtgemeinde jährlich vorschrieb. Die letzte Rate war für 2095 prognostiziert; die höchste Rate war für 2023 vorgesehen, danach sollte sie kontinuierlich sinken.

Die Abschlagszahlung basierte auf einem versicherungsmathematischen Gutachten für 59 Anspruchsberechtigte (zehn aktive Beamte und 49 Beamte im Ruhestand bzw. deren Witwen) und war zur Gänze im Geschäftsjahr 2021 aufwandswirksam. Die Stadtwerke wiesen die Abschlagszahlung in der Bilanz 2021 als Verbindlichkeit gegenüber der Stadtgemeinde aus. Diese verringerte sich durch die jährlichen Ratenzahlungen bis Ende 2023 auf 9,32 Mio. EUR. Die Ausgleichsbeiträge von 8 % waren weiterhin bei der Berechnung der Pensionsrückstellung zu berücksichtigen.

Durch die Vereinbarung im Nachtrag zum Personalübereinkommen gingen externe Risiken auf die Stadtgemeinde über, insbesondere eine weitere Erhöhung des Ausgleichsbeitrags – die Steiermärkische Landesregierung konnte diesen durch einen Beschluss auch ohne Gesetzesänderung auf bis zu 35 % erhöhen<sup>11</sup> – oder das Zinsänderungsrisiko.

- 7.2 Der RH hielt fest, dass die Stadtwerke aufgrund eines Personalübereinkommens im Jahr 2001 der Stadtgemeinde die Pensionslasten für die übernommenen Gemeindebeamten zu ersetzen hatten. Aufgrund einer Novellierung des Steiermärkischen Gemeindebediensteten-Ruhebezugsleistungsgesetzes 1985 im Dezember 2020 waren die Stadtwerke von dem Risiko einer deutlichen Erhöhung ihrer Pensionslasten betroffen. Daher vereinbarten sie mit der Stadtgemeinde eine einmalige Abschlagszahlung in Höhe von 10,24 Mio. EUR, um zukünftige Mehrbelastungen für die Stadtwerke zu vermeiden.

Aus Sicht der Stadtwerke war diese Vereinbarung für den RH nachvollziehbar, da sie die Höhe der Abschlagszahlung begrenzte und externe Risiken reduzierte, wie eine zukünftige Erhöhung des an das Land Steiermark zu zahlenden Ausgleichsbeitrags oder das Zinsänderungsrisiko. Für die Stadtgemeinde bot diese Vereinbarung nach Ansicht des RH den Vorteil, dass im Sinne ihrer Beteiligungsziele (TZ 16) die Ertragskraft der Stadtwerke auf längere Sicht erhalten blieb, ohne durch die genannten Risiken geschmälert zu werden.

---

<sup>11</sup> § 12 Abs. 3 Steiermärkisches Gemeindebediensteten-Ruhebezugsleistungsgesetz 1985

## Entwicklung der Stromtarife

### Stromtarife und Vergleich mit anderen Energieversorgern

- 8.1 (1) Der Stromtarif setzte sich zusammen aus dem Grundpreis (Grundpauschale als Fixbetrag pro Monat) sowie dem Arbeitspreis pro bezogener Kilowattstunde (kWh). Im Zeitraum 2020 bis 2023 führten die Stadtwerke bei Haushaltskunden drei Stromtarif-Erhöhungen<sup>12</sup> sowie eine Tarifsenkung durch.

Der für Haushaltskunden jeweils gültige Arbeitspreis ist in der folgenden Tabelle dargestellt<sup>13</sup>:

Tabelle 7: Arbeitspreis für Haushaltskunden in den Jahren 2020 bis 2023

Gültigkeit	Arbeitspreis	Erhöhung/Senkung zum vorherigen Arbeitspreis
	Cent/kWh (netto)	in %
Jänner 2020 bis November 2021	7,51	-
Dezember 2021 bis Juli 2022	8,90	19
August 2022 bis Dezember 2022	16,46	85
Jänner 2023 bis August 2023	29,62	80
September 2023 bis Dezember 2023	20,73	-30

Quelle: Stadtwerke Kapfenberg GmbH

Ab Dezember 2021 erhöhten die Stadtwerke den Arbeitspreis für Haushaltskunden in mehreren Schritten von 7,51 Cent/kWh auf 29,62 Cent/kWh, jeweils exkl. UST, was einer Gesamterhöhung um 294 % entsprach. Mit September 2023 senkten sie den Arbeitspreis um 30 % auf 20,73 Cent/kWh.

Im Rahmen ihrer Regulierungsaufgaben erstellte die Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (in der Folge: **E-Control**) Strompreisvergleiche für Endverbraucher.<sup>14</sup> Dabei verglich sie die Stromtarife der Energieversorger Österreichs für einen Musterhaushalt mit 3.500 kWh Strombezug pro Jahr.

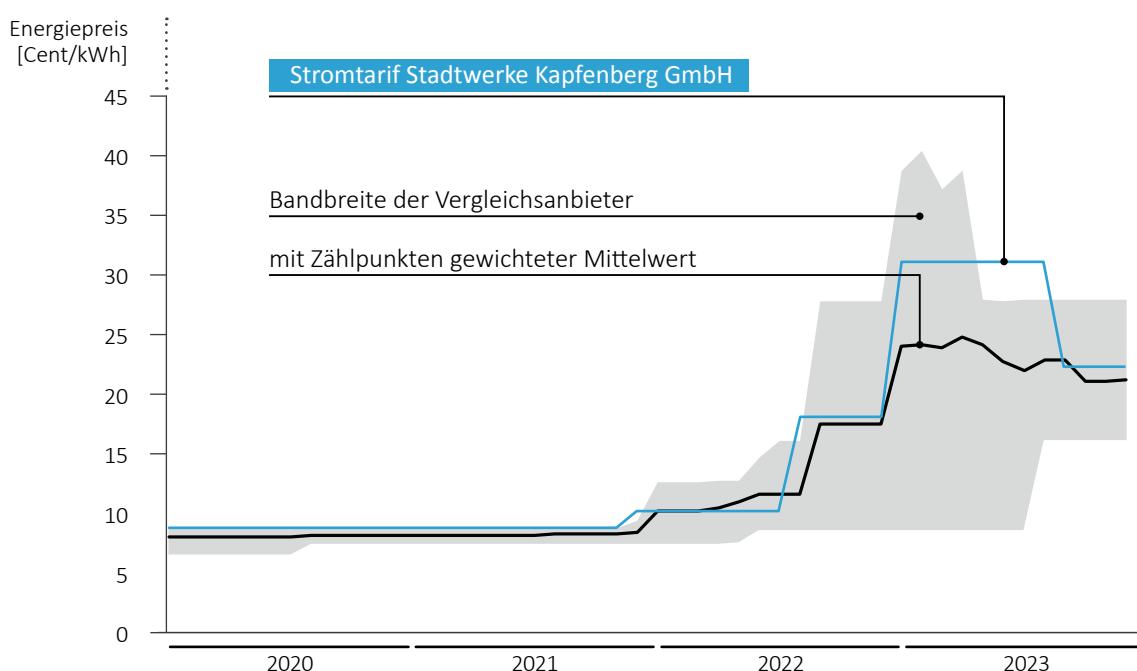
<sup>12</sup> Im Rahmen der Energiepreiskrise ab 2022 kam es generell zu einem starken Anstieg der Großhandelspreise für Erdgas und Strom. Diese Kostensteigerungen bei der Beschaffung gaben die Energieversorger durch Tarif erhöhungen auch an die Endkunden weiter.

<sup>13</sup> Ab Februar 2022 gab es aufgrund der stark gestiegenen Strompreise auch spezifische Neukundentarife. Diese Kunden wurden jedoch mit der Tarifsenkung im September 2023 auf das Niveau der Bestandskunden angepasst.

<sup>14</sup> § 22 Z 3 Energie-Control-Gesetz, BGBl. I 110/2010 i.d.g.F.

Auf Basis der von den Energieversorgern an die E-Control gemeldeten Daten verglich der RH im überprüften Zeitraum 2020 bis 2023 die Stromtarife der Stadtwerke mit jenen<sup>15</sup> der Landesenergieversorger sowie der Energieversorger der Landeshauptstädte Graz, Innsbruck, Klagenfurt und Linz:

Abbildung 3: Stromtarifvergleich Stadtwerke Kapfenberg GmbH und andere Energieversorger



Quellen: E-Control; Stadtwerke Kapfenberg GmbH; Darstellung: RH

Die graue Fläche bildet die Bandbreite der Energiepreise der Vergleichsanbieter ab. Die schwarze Linie stellt einen nach der Anzahl der Zählpunkte gewichteten Mittelwert aller Vergleichsanbieter als Durchschnittspreis dar. Zählpunkte sind die Einspeise- bzw. Entnahmestellen, an denen eine Strommenge messtechnisch erfasst und registriert wird.

#### Die Stadtwerke

- gehörten vor Beginn der Tariferhöhungen innerhalb einer geringen Bandbreite zu den teureren Anbietern,
- lagen mit den ersten beiden Tariferhöhungen 2021 und 2022 nahe am Durchschnitt,
- erhöhten den Tarif im Jahr 2023 deutlich über den Durchschnitt und
- lagen ab September 2023 nach der Tarifsenkung wieder nahe am Durchschnitt.

<sup>15</sup> Der Haupttarif ist der Tarif mit den meisten Bestandskunden.

(2) Von 1. Dezember 2022 bis 31. Dezember 2024 galt für Endverbraucher der Stromkostenzuschuss des Bundes.<sup>16</sup> Dieser reduzierte den Stromtarif für einen Haushaltskunden mit einem Jahresverbrauch bis zu 2.900 kWh auf 10 Cent/kWh. Wenn der Stromtarif über 40 Cent/kWh lag, musste der Endkunde den darüber hinausgehenden Teil selbst tragen. Bei den von den Stadtwerken angebotenen Tarifen führte der Stromkostenzuschuss des Bundes zu einer deutlich geringeren Belastung der Haushaltskunden.

- 8.2 Der RH stellte fest, dass die Stadtwerke im überprüften Zeitraum den Arbeitspreis für Haushaltskunden in mehreren Schritten bis August 2023 nahezu vervierfachten und mit September 2023 um 30 % senkten. Zum Preisvergleich mit den Landesenergieversorgern sowie den Energieversorgern der Landeshauptstädte Graz, Innsbruck, Klagenfurt und Linz hielt er weiters fest, dass die Stadtwerke mit ihrer Tariferhöhung im Jänner 2023 wesentlich über dem Durchschnitt und mit der Tarifsenkung im September 2023 wieder nahe am Durchschnitt lagen.

Darüber hinaus vermerkte der RH, dass der Stromkostenzuschuss des Bundes deutlich kostendämpfend auf die Haushaltskunden der Stadtwerke wirkte.

- 8.3 In ihrer Stellungnahme führten die Stadtwerke ergänzend aus, dass aufgrund der enorm gestiegenen Marktpreissituation ab Februar 2022 neben den Bestandstarifen auch höhere Neukundentarife angeboten worden seien. Haushaltskunden mit Neukundentarifen seien daher nicht von allen Tariferhöhungen betroffen gewesen, da die Neukundentarife wesentlich über dem Bestandskundentarif gelegen seien. Die Tarifsenkung mit September 2023 habe alle Haushaltskunden betroffen, weil auch die Kunden mit Neukundentarifen aufgrund der gefallenen Marktpreise auf das Niveau der Bestandskunden angepasst worden seien. Daher sei die Tarifsenkung für Neukundentarife prozentuell höher gewesen.

Der im Stromtarifvergleich angegebene Arbeitspreis für Haushaltskunden spiegelt in den Jahren 2020 bis 2023 nur den gewöhnlichen Haushaltstarif wider. Die Stadtwerke hätten zusätzlich weitere Tarife („Schwachlasttarif“, „Unterbrechbare Lieferung“, „Heizung“) angeboten, die wesentlich unter dem Haushaltstarif gelegen seien. Aus diesem Grund sei der Preis- bzw. Tarifvergleich mit anderen Energieversorgern nur bedingt aussagekräftig, weil sich bei Berücksichtigung der zusätzlichen Tarife ein niedrigerer Haushalts-Durchschnittstarif der Stadtwerke ergebe und der dargestellte Stromtarifvergleich anders aussehen würde.

---

<sup>16</sup> Stromkostenzuschussgesetz, BGBl. I 156/2022 i.d.g.F.

Der höchste Haushaltstarif der Stadtwerke sei im gesamten Berichtszeitraum wesentlich unter 40 Cent/kWh gelegen – dieser Preis habe die Obergrenze für den Stromkostenzuschuss des Bundes für Endverbraucher gebildet. Diese deutlich geringere Belastung ihrer Haushaltskunden habe der RH auch gewürdigt. Weiters hätten die Stadtwerke die Tarife durch die Einrechnung der Eigenerzeugung niedriger halten können, wobei aufgrund des geringen Anteils der Eigenerzeugungsmenge an der Aufbringungsmenge (12 % bis 13 %) der Großteil der benötigten Strommenge weiterhin am Energiemarkt hätte beschafft werden müssen.

Zur Feststellung des RH, dass die Stadtwerke den Arbeitspreis für Haushaltskunden in mehreren Schritten bis August 2023 nahezu vervierfacht hatten, verwiesen die Stadtwerke auf den österreichischen Strompreisindex. Dieser habe sich im Vergleichszeitraum verfünfacht.

- 8.4 Der RH entgegnete den Stadtwerken, dass der Tarifvergleich auf Grundlage der an die E-Control gemeldeten Daten für den Tarifkalkulator gemäß § 22 Z 3 Energie-Control-Gesetz beruhte. Dieser Vergleich war aus Sicht des RH aussagekräftig und repräsentativ, weil er die Haupttarife der Stromanbieter für Bestandskunden enthielt. Zudem war davon auszugehen, dass andere Stromanbieter ebenfalls Tarife anboten, die unter ihrem Haupttarif lagen.

## Tarifkalkulation und Stromtarifanpassungen

- 9.1 (1) Aufgrund der geringen Eigenerzeugung kauften die Stadtwerke den Großteil des benötigten Stroms zu. Zu diesem Zweck schlossen sie für den Zeitraum ab 2020 einen neuen Stromliefervertrag mit einem Lieferanten ab und bezogen von diesem im gesamten überprüften Zeitraum den Strom. Die Beschaffungskosten dieses Lieferanten basierten auf den Strom-Großhandelspreisen und stellten die Grundlage für die Kalkulation der Stromtarife dar.

Der Vertrag sah vor, dass der Lieferant den von den Stadtwerken benötigten Strom langfristig beschaffte. Dabei kaufte er über mehrere Jahre im Voraus schrittweise den benötigten Strom. Auf diese Weise konnte das Preisrisiko bei volatilen Preisen reduziert werden. In Summe bezogen die Stadtwerke 90 % langfristig, die verbleibenden 10 % erwarben sie je nach benötigter Menge kurzfristig über den Lieferanten am Großhandelsmarkt.

Hauptbestandteil der Tarifkalkulation waren die Beschaffungskosten für Strom für die Lieferperiode der kommenden zwölf Monate. Daneben flossen folgende weitere Positionen in die Tarifkalkulation ein:

Tabelle 8: Stromtarifkalkulation Haushaltskunden der Stadtwerke Kapfenberg GmbH

Stromtarifkalkulation Haushaltskunden	
gewichteter Mischpreis aus	
bereits beschaffter Menge	
prognostizierter offener Menge	
Eigen-/Fremderzeugung	
+ energiewirtschaftliche Zuschläge	
z.B. Strompreiszonentrennung, Herkunftsachweise, ÖMAG-Zuweisung	
= Beschaffungskosten	
+ Gewinnaufschlag	
+ Risikozuschlag	

ÖMAG = OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG

Quelle: Stadtwerke Kapfenberg GmbH

Die so ermittelten Strombeschaffungskosten erhöhten die Stadtwerke weiters um einen Gewinnaufschlag sowie einen Risikozuschlag, jeweils als Prozentsätze der Beschaffungskosten.

Im August 2024 veröffentlichte die „Taskforce Energie“ – bestehend aus Bundeswettbewerbsbehörde und E-Control – ihren zweiten Zwischenbericht<sup>17</sup> zu Strom- und Gasmärkten. Nach Ansicht der Taskforce sollten die Gewinnmarge und Risiken bei der Tarifkalkulation als konstanter Aufschlag in Cent/kWh eingepreist werden.

Der Grund für diese Empfehlung der Taskforce war, dass es durch die Kalkulation der Gewinnmarge sowie etwaiger Risikozuschläge als Prozentsätze der Beschaffungskosten bei stark ansteigenden Großhandelspreisen zu ebenso starken Erhöhungen dieser Aufschläge kommt. Damit würde die finanzielle Belastung der Kunden zusätzlich erhöht.

(2) Zur Festlegung des Stromtarifs führten die Stadtwerke zum Zeitpunkt der Budgeterstellung im Herbst jedes Jahr eine Tarifkalkulation durch. Ergab sich aufgrund dieser Berechnung ein Anpassungsbedarf beim Stromtarif, erhöhten oder senkten sie mit 1. Jänner des Folgejahres den Stromtarif entsprechend. Wenn die Stadtwerke bei der Budgeterstellung keinen Anpassungsbedarf erkannten, führten sie den bisherigen Tarif unverändert fort.

<sup>17</sup> Zweiter Bericht der Taskforce der Bundeswettbewerbsbehörde und der E-Control (2024)

Zusätzlich zur jährlichen Tarifkalkulation im Rahmen der Budgeterstellung überprüften die Stadtwerke auch in einem monatlichen Controlling die Angemessenheit der Tarife. Bei einer Über- bzw. Unterschreitung von mehr als 5 % des aktuell gültigen Tarifs für fünf Monate in Folge passten die Stadtwerke den Stromtarif auch unterjährig entsprechend an.

Für den Prozess des Monitorings als Entscheidungsgrundlage für Tarifanpassungen lagen keine internen Richtlinien im überprüften Zeitraum vor.

- 9.2 (1) Der RH hielt fest, dass die Stromtarifkalkulation der Stadtwerke überwiegend auf den Bezugskosten für die langfristige Beschaffung basierte, wobei u.a. auch die Kosten für Herkunftsnnachweise, die Strompreiszonentrennung sowie die Eigenproduktion in die Berechnung einflossen. Die Kalkulation war nach Ansicht des RH nachvollziehbar.

Er kritisierte jedoch, dass die Stadtwerke die Gewinnmarge sowie die Risikozuschläge als feste Prozentsätze der Beschaffungskosten kalkulierten. Dies widersprach den wettbewerblichen und regulatorischen Empfehlungen der Bundeswettbewerbsbehörde und der E-Control. Die Empfehlungen sahen vor, die Gewinnmarge sowie mögliche Risikokosten als konstanten Aufschlag in Cent/kWh in die Stromtarife einzurechnen, um zu verhindern, dass die Kunden noch stärker belastet werden.

Der RH empfahl den Stadtwerken, gemäß den Empfehlungen der Bundeswettbewerbsbehörde sowie der E-Control in der Tarifkalkulation die Gewinnmarge sowie etwaige Risikokosten als konstanten Aufschlag zu berechnen und nicht als Prozentsatz der Beschaffungskosten festzusetzen. Damit sollten zusätzliche Mehrbelastungen der Kunden bei starkem Ansteigen der Großhandelspreise vermieden werden.

(2) Der RH hielt fest, dass die Prozesse der Stadtwerke zur Festlegung bzw. Anpassung der Stromtarife nachvollziehbar waren. Er kritisierte jedoch, dass die Stadtwerke für den Prozess des unterjährigen Monitorings über keine internen Richtlinien verfügten.

Der RH empfahl den Stadtwerken, den Prozess des unterjährigen Monitorings der Stromtarife in Form einer internen Richtlinie schriftlich festzulegen.

- 9.3 Die Stadtwerke teilten in ihrer Stellungnahme mit, dass sie für den Prozess des unterjährigen Monitorings der Stromtarife eine Richtlinie erstellen würden.

Die Empfehlung zur Tarifkalkulation sei für die Stadtwerke grundsätzlich nachvollziehbar, um zusätzliche Mehrbelastungen der Kunden bei starkem Ansteigen der Großhandelspreise zu vermeiden. Jedoch sei diese Empfehlung der Bundeswettbewerbsbehörde sowie der E-Control zu einem Zeitpunkt veröffentlicht worden, als die

Energiepreise bereits historische Höhen erreicht hätten. Die Festlegung eines konstanten Aufschlags könnte bei niedrigen Marktpreisen auch dazu führen, aufgrund der Zuschlagshöhe nicht wettbewerbsfähig zu sein und den Zuschlag entsprechend anpassen zu müssen.

- 9.4 Der RH merkte ergänzend dazu an, dass seine Empfehlung nicht darauf abzielte, die Aufschläge in unveränderlicher Höhe festzulegen. Vielmehr sollten sie nicht als Prozentsatz der Energiepreise berechnet werden. Dieser Empfehlung entsprechend kann ein als konstanter Betrag kalkulierter Aufschlag bei wirtschaftlichen Erfordernissen auch der Höhe nach angepasst werden.

## Umsetzung der Stromtarifänderungen

- 10.1 Das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010<sup>18</sup> (**EIWOG 2010**) schrieb Energieversorgern vor, Konsumenten bei einer Änderung der vereinbarten Entgelte schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.<sup>19</sup> Das Schreiben sollte über „Anlass, Voraussetzung, Umfang und erstmalige Wirksamkeit der Entgeltänderungen auf transparente und verständliche Weise“ informieren und mindestens einen Monat vor erstmaliger Wirksamkeit dem Konsumenten zugehen. Gemäß § 80 Abs. 2a EIWOG 2010 hatten Energieversorger bei diesen Informationsschreiben über Preisänderungen die Musterformulierung der E-Control zu verwenden.

In diesen Musterformulierungen gab die E-Control genaue Vorgaben, welche Elemente die Schreiben zu Preisänderungen enthalten mussten. Dies beinhaltete auch zu verwendende Formulierungen sowie in Fettdruck hervorzuhebende Wortfolgen. Die Erklärung der Preisänderung sollte mittels „leicht verständliche[r] Darstellung und Gegenüberstellung“ erfolgen – z.B. in Tabellenform, samt Angabe der prozentuellen Veränderung der Preise.

Im überprüften Zeitraum erhöhten die Stadtwerke dreimal die Stromtarife und führten eine Tarifsenkung durch (TZ 8), jeweils gemäß § 80 EIWOG 2010. Die Informationsschreiben an die Kunden enthielten die von der E-Control vorgegebenen Musterformulierungen und Hervorhebungen in der vorgesehenen Reihenfolge. Die neuen Preise führten die Stadtwerke im beigelegten Preisblatt an und erwähnten die prozentuelle Änderung erst am Ende des Schreibens im Fließtext. Eine übersichtliche Darstellung des alten und neuen Preises sowie der prozentuellen Änderung – z.B. in Form einer Tabelle im Schreiben – unterblieb.

---

<sup>18</sup> BGBl. I 110/2010 i.d.g.F.

<sup>19</sup> § 80 Abs. 2 EIWOG 2010

- 10.2 Der RH stellte fest, dass die Stadtwerke die Preisänderungen gemäß § 80 ElWOG 2010 durchführten („Preisanpassung“). Er hielt weiters fest, dass die Stadtwerke für die Informationsschreiben an die Kunden über Preisänderungen die von der E-Control hierfür vorgesehenen Musterformulierungen wortident verwendeten, inklusive der vorgegebenen Hervorhebungen.

Der RH bemängelte jedoch, dass die Stadtwerke den bisherigen sowie den neuen Stromtarif nur in einer Beilage und nicht direkt im Schreiben anführten. Weiters kritisierte er, dass sie die prozentuelle Änderung erst am Ende des Schreibens im Fließtext erwähnten und auf eine tabellarische Übersicht der Preise inklusive prozentueller Änderung verzichteten.

Der RH empfahl den Stadtwerken, bei zukünftigen Preisanpassungen gemäß § 80 ElWOG 2010 die Vorgaben der E-Control vollständig einzuhalten und insbesondere den bisherigen sowie den geänderten Stromtarif inklusive prozentueller Änderung in übersichtlicher Weise bereits im Informationsschreiben an die Kunden anzuführen.

- 10.3 Laut Stellungnahme der Stadtwerke teilten sie ihren Kundinnen und Kunden im Informationsschreiben zusätzlich zu den Musterformulierungen und der prozentuellen Änderung des Stromtarifs auch die Auswirkungen auf die gesamten Stromkosten für einen durchschnittlichen Haushalt unter Berücksichtigung der Netztarife, der gesetzlichen Abgaben, des Stromkostenzuschusses etc. mit. Dies entspreche im Wesentlichen dem Kundenwunsch bzw. der am häufigsten gestellten Frage der Kundinnen und Kunden.

Die Tarifänderungen mit den bisherigen und neuen Stromtarifen würden aufgrund der Anzahl der verschiedenen Tarife in Verbindung mit dem Haushaltstarif in einer tabellarischen Übersicht dem Informationsschreiben als Beilage angefügt.

Die Empfehlung, die bisherigen sowie die geänderten Stromtarife inklusive prozentueller Änderung im Informationsschreiben anzuführen, sahen die Stadtwerke aufgrund der Anzahl der verschiedenen Tarife kritisch. Ihrer Ansicht nach führe das eher zu Unübersichtlichkeit; auch würden die Informationen, die das Informationsschreiben dem Kunden übermitteln solle, aufgrund der Länge des Informationsschreibens selbst nicht mehr gelesen. Dennoch würden die Stadtwerke die Empfehlung prüfen bzw. einer bestmöglichen Realisierung nachkommen.

- 10.4 Der RH entgegnete den Stadtwerken, dass der Einwand der Unübersichtlichkeit für ihn nicht nachvollziehbar war, weil nur der für den jeweiligen Kunden relevante Tarif im Fließtext angeführt werden sollte. Dies verbesserte seiner Ansicht nach die Nachvollziehbarkeit der Tarifänderung im Gegensatz zur Darstellung aller Tarife am Ende des Informationsschreibens.

## Organe der Stadtwerke Kapfenberg GmbH

### Besetzung der Leitungsorgane

- 11.1 (1) Gemäß Gesellschaftsvertrag bestand die Geschäftsführung aus einem, zwei oder drei Mitgliedern, wobei der Stadtgemeinde und der KELAG bis Juni 2023 das Recht zustand, jeweils ein Mitglied zu nominieren.

Nach der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung war das von der Stadtgemeinde nominierte Mitglied für alle operativen Geschäfte der Stadtwerke sowie für das Personal und die Verwaltung zuständig und fungierte als Sprecherin bzw. Sprecher der Geschäftsführung. Dem von der KELAG nominierten Mitglied oblag nach der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung „die Koordination des strategischen Ablaufs im Rahmen der Partnerschaft zwischen Stadtwerke Kapfenberg GmbH und KELAG“.

Die Geschäftsführung der Stadtwerke bestand bis Ende Juni 2023 aus zwei Mitgliedern. Den von der KELAG nominierten Geschäftsführer berief der Bürgermeister nach dem Rückkauf der Geschäftsanteile der KELAG mit 29. Juni 2023 ab. Der von der Stadtgemeinde nominierte Geschäftsführer trat einen Tag später in den Ruhestand über. Mit Juli 2023 bestellte die Stadtgemeinde einen neuen Geschäftsführer und ab Jänner 2024 einen zweiten:

Tabelle 9: Zusammensetzung der Geschäftsführung der Stadtwerke Kapfenberg GmbH

Mitglied	Dauer der Tätigkeit	Nominierung durch
Geschäftsführer A	30. Mai 2001 bis 30. Juni 2023	Stadtgemeinde Kapfenberg
Geschäftsführer B	1. Jänner 2019 bis 29. Juni 2023	KELAG
Geschäftsführer C	seit 1. Juli 2023	Stadtgemeinde Kapfenberg
Geschäftsführer D	seit 1. Jänner 2024	Stadtgemeinde Kapfenberg

KELAG = Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft

Quelle: Stadtwerke Kapfenberg GmbH

Im Dezember 2023 wurde der Gesellschaftsvertrag und im März 2024 die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung an die geänderte Eigentümerstruktur angepasst.

(2) Bei der Besetzung der Geschäftsführer der Stadtwerke war das im Jahr 1998 in Kraft getretene Stellenbesetzungsgesetz<sup>20</sup> anzuwenden. Dieses sah vor, dass der Besetzung eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen hatte. Für die Ausschreibung war jenes Organ verantwortlich, das die Stelle zu besetzen hatte.<sup>21</sup> Bei einer

<sup>20</sup> BGBI. I 26/1998 i.d.g.F.

<sup>21</sup> § 2 Abs. 1 Stellenbesetzungsgesetz

GmbH ist der Geschäftsführer durch Beschluss der Gesellschafter zu bestellen,<sup>22</sup> sodass die Generalversammlung für die Ausschreibung zuständig war.

Die Stadtgemeinde unterließ im Jahr 2001 eine öffentliche Ausschreibung vor der Bestellung des Geschäftsführers A, der die Stadtwerke bereits vor der Gründung der GmbH seit 1991 geleitet hatte. Er wurde im Jahr 2001 unbefristet bestellt. Die Stellen der Geschäftsführer B, C und D wurden öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibungen der Geschäftsführer B und C nahm der Vorsitzende des Aufsichtsrats vor, jene des Geschäftsführers D die Stadtgemeinde. Die in § 5 Stellenbesetzungsge setz vorgesehene Veröffentlichung der Namen der bestellten Personen sowie jener Personen, die an der Entscheidung über die Besetzung mitgewirkt hatten, unterblieb für alle Geschäftsführer.

- 11.2 Der RH hielt fest, dass für die Ausschreibung der Geschäftsführer jenes Organ verantwortlich war, das die Stelle zu besetzen hatte, nämlich die Generalversammlung der Stadtwerke. Er bemängelte, dass die Ausschreibungen der Geschäftsführer B und C der Vorsitzende des Aufsichtsrats bekannt gab und somit nicht das verantwortliche Organ.

**Der RH empfahl den Stadtwerken, öffentliche Ausschreibungen von Mitgliedern der Geschäftsführung durch das zuständige Unternehmensorgan bekannt zu geben.**

Der RH bemängelte weiters, dass die Gesellschafter der Stadtwerke bei der Bestellung der Geschäftsführer B, C und D weder deren Namen noch den Namen der an den Entscheidungen beteiligten Personen veröffentlichten. Dies entsprach nicht dem Stellenbesetzungsge setz.

**Der RH empfahl den Stadtwerken, nach der Bestellung eines Mitglieds der Geschäftsführung gemäß Stellenbesetzungsge setz den Namen der Person, mit der die Stelle besetzt wurde, und die Namen aller Personen, die an der Entscheidung über die Besetzung mitgewirkt hatten, zu veröffentlichen.**

- 11.3 Die Stadtwerke teilten in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Empfehlungen des RH umsetzen würden. Eine erste Umsetzung sei bereits bei der Ausschreibung der Geschäftsführung für ein Tochterunternehmen durch den Vorsitzenden der Generalversammlung erfolgt. Auch die Empfehlung zur Veröffentlichung der Besetzung sowie der an der Entscheidung beteiligten Personen werde zukünftig – und erstma lig bei dieser Bestellung – umgesetzt.

---

<sup>22</sup> § 15 Abs. 1 GmbH-Gesetz, RGBl. 58/1906 i.d.g.F.

## Managerverträge

- 12.1 (1) Die im Jahr 1998 auf Grundlage des Stellenbesetzungsgegesetzes erlassene Bundes-Vertragsschablonenverordnung<sup>23</sup> gab Mindestinhalte für Verträge mit Mitgliedern des Vorstands oder der Geschäftsführung bestimmter staatsnaher Unternehmen<sup>24</sup> vor. Das Stellenbesetzungsgegesetz ermächtigte die Landesgesetzgeber, ebenfalls entsprechende Regelungen für Unternehmen in ihrem Bereich zu erlassen.

Das Land Steiermark erließ im Jahr 2008 das Steiermärkische Stellenbesetzungsgegesetz<sup>25</sup>. Die auf dessen Grundlage beschlossene Steiermärkische Vertragsschablonenverordnung<sup>26</sup> legte Vorgaben für Anstellungsverträge mit Mitgliedern eines Leitungsorgans von landesnahen Unternehmen<sup>27</sup> fest. Eine Regelung zu Unternehmen im Gemeindeeigentum beinhaltete die Steiermärkische Vertragsschablonenverordnung nicht, sodass diese für die Stadtwerke nicht rechtlich verpflichtend anzuwenden war.

- (2) Gemäß der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Stadtwerke war zwischen den Mitgliedern der Geschäftsführung – sofern sie bei den Stadtwerken angestellt waren – und der Gesellschaft ein Geschäftsführervertrag abzuschließen, der die Rechtsbeziehung der Geschäftsführer zur Gesellschaft näher zu regeln hatte. Zuständig für den Abschluss des Geschäftsführervertrags war die Generalversammlung.<sup>28</sup>

Für nicht bei den Stadtwerken angestellte Geschäftsführer bestand keine Verpflichtung zum Abschluss eigener Geschäftsführerverträge. Für die von der Stadtgemeinde nominierten Geschäftsführer A und D lagen keine Geschäftsführerverträge mit den Stadtwerken vor. Diese Geschäftsführer waren Beamte der Stadtgemeinde und den Stadtwerken seit 2001 dienst zugewiesen. Der von der KELAG nominierte Geschäftsführer B verfügte ebenfalls über keinen Geschäftsführervertrag mit den Stadtwerken. Er war Angestellter der KELAG<sup>29</sup> und erhielt für die Ausübung seiner Tätigkeit von den Stadtwerken kein Entgelt.

---

<sup>23</sup> BGBl. II 254/1998 i.d.g.F.

<sup>24</sup> Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des RH unterlagen und bei denen die finanzielle Beteiligung des Bundes gleich oder größer als die Summe der Beteiligungen anderer Gebietskörperschaften war

<sup>25</sup> LGBl. 120/2008 i.d.g.F.

<sup>26</sup> LGBl. 18/2009 i.d.g.F.

<sup>27</sup> Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des RH unterlagen und bei denen die finanzielle Beteiligung des Landes Steiermark größer war als die Summe der Beteiligung anderer Gebietskörperschaften

<sup>28</sup> vgl. Ratka/Stöger/Straube/Völkl in Straube/Ratka/Rauter (Hrsg.), Wiener Kommentar zum GmbH-Gesetz, § 15 Rz 72

<sup>29</sup> Der Anstellungsvertrag mit der KELAG war nicht Gegenstand der Gebarungsüberprüfung.

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung<sup>30</sup> vertrat die Ansicht, dass steiermärkische Gemeinden in allen privatrechtlichen Sachverhalten Verträge nachweislich und damit schriftlich abschließen sollten. Dies galt insbesondere auch für den Abschluss von Geschäftsführerverträgen mit Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern von Beteiligungen einer Gemeinde. Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung empfahl darüber hinaus, dass sich die Gemeinden am Steiermärkischen Stellenbesetzungsgegesetz und an der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung orientieren sollten.

(3) Der Geschäftsführervertrag des ab Juli 2023 tätigen Geschäftsführers C sah in einigen Punkten Regelungen vor, die sich von der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung unterschieden. Auch die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse der Geschäftsführer A und D nach dem (Steiermärkischen) Gemeindebediensteten gesetz 1957<sup>31</sup> wichen in mehreren Punkten von der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung ab, wie folgende Tabelle zeigt:

Tabelle 10: Geschäftsführung der Stadtwerke Kapfenberg GmbH: wesentliche Abweichungen zu den Vorgaben der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung

Vorgaben der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung	wesentliche Abweichungen im Geschäftsführervertrag (Geschäftsführer C)	wesentliche Abweichungen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (Geschäftsführer A und D)
Befristung des Dienstverhältnisses auf maximal fünf Jahre	Dienstverhältnis auf fünf Jahre befristet	unbefristetes Beamten-Dienstverhältnis
Möglichkeit der Auflösung des Dienstverhältnisses aus verschuldeten wichtigen Gründen gemäß § 27 Angestelltengesetz, BGBl. 292/1921 i.d.g.F., sowie der Kündigung aus anderen wichtigen Gründen durch das Unternehmen	keine Möglichkeit der Kündigung aus anderen wichtigen Gründen durch das Unternehmen	Möglichkeit der Auflösung nach einem Disziplinarerkenntnis, das die Entlassung ausspricht
Vereinbarung eines Gesamtjahresentgelts, mit dem Überstunden und Mehrarbeit abgegolten sind (All-in-Bezug)	Monatsgehalt mit All-in-Klausel statt Vereinbarung eines Gesamtjahresentgelts	Monatsgehalt plus Zulagen, Überstundenpauschale und Entschädigungen statt eines Gesamtjahresentgelts
Beschränkung des Gesamtjahresentgelts mit dem Bezug des Landeshauptmannes der Steiermark	das vereinbarte Gehalt überschritt nicht den Bezug des Landeshauptmannes	Gesamtjahresbezug des Geschäftsführers A überschritt im überprüften Zeitraum den Bezug des Landeshauptmannes
neben Grundgehalt nur erfolgsabhängige sonstige Leistungen zulässig	keine erfolgsabhängigen Leistungen vorgesehen	Auszahlung einer nicht erfolgsabhängigen freiwilligen Sonderzahlung
Übernahme von Organfunktionen in Konzern- oder Beteiligungsgesellschaften ohne zusätzliches Entgelt	nur Übernahme von Aufsichtsratsmandaten oder ähnlichen Funktionen in Beteiligungen; keine Regelung zur Vergütung	keine Regelung; gesonderte Vergütung einer von Geschäftsführer A ausgeübten Geschäftsführungsfunktion in einer Beteiligung

<sup>30</sup> Mitteilung der Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau, Referat Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten, vom 13. Februar 2025 zu einer Anfrage des RH

<sup>31</sup> LGBl. 34/1957 i.d.g.F.

Vorgaben der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung	wesentliche Abweichungen im Geschäftsführervertrag (Geschäftsführer C)	wesentliche Abweichungen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (Geschäftsführer A und D)
Zustimmungspflicht des Unternehmens zu Nebenbeschäftigte und Beteiligungen	keine Zustimmungspflicht des Unternehmens für Beteiligungen, die in anderen Geschäftszweigen als die Stadtwerke tätig sind	Bewilligungspflicht des Gemeinderats für bezahlte oder erwerbsmäßige Nebenbeschäftigte; keine Regelungen für Beteiligungen
kein Entgeltanspruch bei Diensterfindungen	Vereinbarung einer angemessenen Vergütung bei Diensterfindungen	keine Regelung
Entgeltfortzahlung für maximal sechs Monate	Entgeltfortzahlung für maximal vier Monate	Anspruch auf Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall bis zur Versetzung in den Ruhestand
Vereinbarung einer Konkurrenzklausel	Konkurrenzklausel vereinbart	keine Regelung

blau hinterlegt: Abweichungen zur Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung

Quellen: Steiermärkische Vertragsschablonenverordnung; Steiermärkisches Gemeindebedienstetengesetz 1957; Stadtwerke Kapfenberg GmbH

(4) Der im Juni 2023 abgeschlossene Geschäftsführervertrag von Geschäftsführer C sah als Entlohnung einen monatlichen Fixbezug vor, mit dem alle Überstunden und Mehrarbeit abgegolten waren (All-in-Bezug). Ferner enthielt er zwei automatische Wertsicherungsklauseln:

- eine jährliche Wertanpassung der Bezüge nach dem Kollektivvertrag für Angestellte im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe und zusätzlich
- eine alle zwei Jahre stattfindende Wertanpassung, die sich aufgrund eines Differenzbetrags nach dem Kollektivvertrag für Angestellte im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe errechnete.

In der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung waren Wertanpassungen nicht vorgesehen. Eine leistungs- oder erfolgsabhängige Prämie war im Vertrag nicht vereinbart.

Geschäftsführer C übernahm im Jänner 2024 zudem die Geschäftsführung der neu gegründeten Stadtärme Kapfenberg GmbH; für die Ausübung dieser Funktion erhielt er keine zusätzlichen Bezüge. Die Geschäftsführung in der Tochtergesellschaft war weder im Geschäftsführervertrag mit den Stadtwerken geregelt noch bestand eine Vertragsergänzung oder ein eigener Geschäftsführervertrag mit der Stadtärme Kapfenberg GmbH.

(5) Die Entlohnung der Geschäftsführer A und D erfolgte nach dem Gehaltsschema des Steiermärkischen Gemeindebedienstetengesetzes 1957, dessen Gehaltsansätze jährlich wertangepasst wurden. Neben dem Monatsgehalt erhielten die beiden Geschäftsführer mehrere Zulagen, eine Überstundenpauschale und Geschäftsführer A weiters eine Geschäftsführer- und eine Betriebsleiterentschädigung. Ferner bekamen beide jährlich eine freiwillige Sonderzahlung in Höhe von 90 % des Monatsbezugs, die die Zulagenordnung der Stadtgemeinde für ihre aktiven Bediensteten

vorsah.<sup>32</sup> Erfolgsabhängige Gehaltsbestandteile waren nicht vorgesehen. Geschäftsführer A war von Februar 2020 bis Dezember 2023 zudem Geschäftsführer der Stadtwerke Bruck an der Mur GmbH. Hierfür erhielt er von dieser ein monatliches Entgelt, das er an die Stadtwerke nicht abzuführen hatte.

- 12.2 (1) Der RH stellte fest, dass die Stadtwerke über keine Geschäftsführerverträge verfügten, die den Vorgaben der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung entsprachen. Diese galt jedoch nur für landesnahe Unternehmen und war daher für die Stadtwerke nicht verpflichtend anzuwenden.

Der RH wies darauf hin, dass die Stadtwerke gemäß der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung nur mit jenen Geschäftsführern einen Geschäftsführervertrag abzuschließen hatten, die bei ihnen angestellt waren. Für die zwei von der Stadtgemeinde dienstzugewiesenen Geschäftsführer, die über keinen Geschäftsführervertrag verfügten, galt daher das Steiermärkische Gemeindebedienstetengesetz 1957.

Der im Juni 2023 abgeschlossene Geschäftsführervertrag mit Geschäftsführer C wich in mehreren Punkten von der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung ab.

Der RH erachtete die Anwendung der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung für die Ausgestaltung von Geschäftsführerverträgen der Stadtwerke insofern für zweckmäßig, als diese Verordnung explizit auf die Geschäftsführertätigkeit ausgerichtet war und dadurch die Transparenz sowie die Vergleichbarkeit mit Dienstverträgen von Leitungsorganen in landesnahen Unternehmen sichergestellt werden konnten. Zudem empfahl auch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, dass sich die Gemeinden an der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung orientieren sollten.

Der RH empfahl den Stadtwerken, mit dem als Geschäftsführer im Unternehmen verbliebenen Gemeindebeamten einen schriftlichen Geschäftsführervertrag abzuschließen. Weiters empfahl er den Stadtwerken, sich bei der inhaltlichen Ausgestaltung von Geschäftsführerverträgen an der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung im Sinne einer Best-Practice-Regel zu orientieren.

- (2) Der RH hob hervor, dass Geschäftsführer C die Geschäftsführung in der Stadtwärme Kapfenberg GmbH ohne zusätzliches Entgelt ausübt. Er beanstandete jedoch, dass für die Ausübung der Funktion kein schriftlicher Vertrag vorlag.

---

<sup>32</sup> Anspruch auf die freiwillige Sonderzahlung hatten nur Bedienstete, die zumindest seit dem 30. Juni 2010 ununterbrochen im Dienst der Stadtgemeinde standen.

Der RH empfahl den Stadtwerken, den Geschäftsführervertrag von Geschäftsführer C um die Ausübung der Geschäftsführungsfunktion in der Stadtwärme Kapfenberg GmbH zu ergänzen.

(3) Der RH hielt kritisch fest, dass der Geschäftsführervertrag von Geschäftsführer C eine automatische Wertanpassung der Bezüge nach kollektivvertraglichen Erhöhungen vorsah. Eine Wertanpassung der Bezüge von Leitungsorganen sollte nach Ansicht des RH nicht automatisch erfolgen, sondern auf Basis eines Beschlusses des jeweils zuständigen Gesellschaftsorgans. Ferner stellte nach Ansicht des RH ein Kollektivvertrag – auch aufgrund der Arbeitgeberfunktion des Geschäftsführers – keine geeignete Referenz für die jährliche Wertanpassung der Bezüge von Mitgliedern der Geschäftsführung dar.

Der RH empfahl den Stadtwerken, in Geschäftsführerverträgen keine automatischen Wertanpassungen vorzusehen. Wertanpassungen sollten nur nach Beschluss der Generalversammlung erfolgen.

- 12.3 (1) Gemäß Stellungnahme der Stadtwerke werde der Geschäftsführervertrag mit Geschäftsführer C um die Geschäftsführungsfunktion in der Stadtwärme Kapfenberg GmbH ergänzt. Die Wertanpassungsklausel werde eliminiert und an die Steiermärkische Vertragsschablonenverordnung angepasst. Zukünftige Anpassungen des Geschäftsführungsgehalts würden durch die Generalversammlung beschlossen.

Zu Geschäftsführer D wiesen die Stadtwerke darauf hin, dass dieser zwar in einem unbefristeten Beamten-Dienstverhältnis stehe und keinen Geschäftsführervertrag mit den Stadtwerken habe, seine Geschäftsführerbestellung und das damit verbundene Entgelt allerdings auf fünf Jahre befristet seien.

(2) Ergänzend dazu teilte die Stadtgemeinde in ihrer Stellungnahme mit, dass mit Geschäftsführer D ein Geschäftsführervertrag unter Berücksichtigung der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung erstellt werde, soweit dies mit seiner Pragmatisierung dienstrechtlich im Einklang stehe.

- 12.4 Der RH nahm die beabsichtigten Anpassungen des Geschäftsführervertrags mit Geschäftsführer C zur Kenntnis. Er hielt jedoch fest, dass der Geschäftsführervertrag neben der Wertanpassungsklausel auch in anderen Punkten von der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung abwich. Der RH bekräftigte seine Empfehlung, sich bei der inhaltlichen Ausgestaltung von Geschäftsführerverträgen an der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung im Sinne einer Best-Practice-Regel zu orientieren.

## Aufsichtsrat

### OECD-Leitsätze zu Corporate Governance in staatseigenen Unternehmen

- 13 Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) empfiehlt in ihren Leitsätzen zur Corporate Governance in staatseigenen Unternehmen, dass Regierungsmitglieder nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sein sollten, weil dies grundsätzlich Zweifel an der unbefangenen Ausübung einer Aufsichtsratstätigkeit aufwerfe.<sup>33</sup> Auch nach der einschlägigen Fachliteratur sollten grundsätzlich Politikerinnen und Politiker nicht selbst im Aufsichtsrat vertreten sein, vielmehr sollten ausgewiesene Fachleute oder Personen mit unternehmerischer Erfahrung in das Gremium entsendet werden: „Die Tätigkeit sollte Unbefangenen und Personen überlassen werden, die klar im Unternehmensinteresse agieren können.“<sup>34</sup> Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder durch die Eigentümervertreter (in der Stadtgemeinde Kapfenberg formal der Bürgermeister bzw. als beschließendes Organ der Gemeinderat) werde damit nicht infrage gestellt.

Bei Stadt- bzw. Gemeinderäten, die Aufsichtsratstätigkeiten in gemeindeeigenen Unternehmen ausüben, kommt es zu einer Vermischung von Funktionen, bei denen jeweils unterschiedliche Interessen abzuwagen sind. Während Aufsichtsräte dem Unternehmenswohl verpflichtet sind, agieren Vertretungskörper bzw. vollziehende Organe von Gemeinden im öffentlichen Interesse bzw. sind sie dem Gemeinwohl verpflichtet. Daraus konnte sich ein potenzielles Spannungsverhältnis ergeben, etwa zwischen

- den wirtschaftspolitischen Zielen der Gemeinde (z.B. niedrige Energiepreise, Gewinnausschüttungen für das Gemeindebudget, Wertschöpfung in der Gemeinde) und den Unternehmenszielen der Stadtwerke (z.B. Steigerung der Umsatzerlöse und Erträge zur Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit und Finanzierung von Investitionen),
- dem öffentlichen Interesse an Information und Transparenz bzw. der Rechenschafts- und Auskunftspflicht von Stadträtinnen und -räten gegenüber dem Gemeinderat (z.B. über Entscheidungsprozesse) und der unternehmensrechtlichen Verschwiegenheitspflicht von Aufsichtsrätinnen und -räten,
- der politischen Bewertung von Sachverhalten, die sich u.a. an der öffentlichen Meinung (z.B. Medienberichten) orientiert und der betriebswirtschaftlichen Bewertung, die sich – gemäß der Sorgfaltspflicht der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats – primär am Wohl des Unternehmens orientieren muss oder

<sup>33</sup> vgl. OECD-Leitsätze zu Corporate Governance in staatseigenen Unternehmen, Anmerkungen zu Kapitel VII: Die Pflichten des Boards (Aufsichtsorgan) staatseigener Unternehmen, Ausgabe 2015 (2016)

<sup>34</sup> siehe Kalss/Kunz in Kalss/Kunz (Hrsg.), Handbuch für den Aufsichtsrat<sup>2</sup> (2016) Rz 34/99 f.

- von der Gemeindepolitik geschaffenen Rahmenbedingungen (z.B. örtliche Raumplanung sowie Landschafts- und Naturschutz) und der Abhängigkeit des Unternehmens von der fristgemäßen Erteilung der erforderlichen Genehmigungen.

### Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- 14.1 (1) Gemäß Gesellschaftsvertrag vom März 2002 hatte sich der Aufsichtsrat aus sechs Kapitalvertreterinnen und Kapitalvertretern sowie den von der Arbeitnehmervertretung entsendeten Mitgliedern zusammenzusetzen. Die Stadtgemeinde konnte vier Kapitalvertreterinnen und Kapitalvertreter entsenden, die KELAG zwei. Der Aufsichtsrat hatte aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde legte am Beginn seiner Funktionsperiode die zu entsendenden Aufsichtsrättinnen und -räte fest. Im August 2020 beschloss er für die Funktionsperiode 2020–2025, folgende Mitglieder in den Aufsichtsrat der Stadtwerke zu entsenden:

- den Bürgermeister,
- den Stadtratsdirektor oder eine von ihm nominierte fachkundige Vertretung der Stadtverwaltung,
- ein Stadtratsmitglied der stimmenstärksten im Stadtrat vertretenen Wahlpartei<sup>35</sup> und
- ein Stadtratsmitglied der stimmenschwächsten im Stadtrat vertretenen Wahlpartei.

Ab Juni 2024 konnten in den Aufsichtsrat an Stelle der beiden Stadtratsmitglieder auch Gemeinderatsmitglieder entsendet werden, die nicht im Stadtrat vertreten waren.

(2) Von 2020 bis Ende Juni 2023 bestand der Aufsichtsrat aus dem Bürgermeister, Stadtratsmitgliedern, dem Stadtratsdirektor sowie zwei von der KELAG und drei von der Arbeitnehmervertretung entsendeten Mitgliedern.<sup>36</sup> Die von der KELAG entsendeten Mitglieder waren im KELAG-Konzern beschäftigt und verfügten über Leitungserfahrung in der Energiewirtschaft.

Die Funktion des Vorsitzenden des Aufsichtsrats übte seit September 2017 der Bürgermeister der Stadtgemeinde aus, der von 2002 bis 2017 Prokurist der Stadtwerke gewesen war. Erste Stellvertreterin bzw. erster Stellvertreter war das Stadt-

---

<sup>35</sup> Für die Funktionsperiode 2015–2020 war der Referent für wirtschaftliche Beteiligungen zu entsenden gewesen.

<sup>36</sup> Die von der Stadtgemeinde, der KELAG und der Arbeitnehmervertretung entsendeten Mitglieder wechselten mehrfach. Im Zeitraum Jänner 2020 bis Juni 2023 übten insgesamt 17 Personen ein Mandat im Aufsichtsrat der Stadtwerke aus.

ratsmitglied der stimmenstärksten im Stadtrat vertretenen Wahlpartei und zweiter Stellvertreter ein von der KELAG entsendete Mitglied.

(3) Mit dem Ausstieg der KELAG als Gesellschafter der Stadtwerke Ende Juni 2023 schieden auch die beiden von ihr entsendeten Mitglieder aus dem Aufsichtsrat aus. Mit Ende November 2023 verließ die einzige Frau den Aufsichtsrat der Stadtwerke.

Nach der adaptierten Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat vom Dezember 2023 hatte der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitz und eine Stellvertretung zu wählen. Der Bürgermeister der Stadtgemeinde war als Aufsichtsratsvorsitzender vorzuschlagen, sofern er Aufsichtsratsmitglied war. Als Stellvertreterin oder Stellvertreter hatte stets eine von der Stadtgemeinde entsendete Mitarbeiterin oder ein entsendeter Mitarbeiter mit betriebswirtschaftlichem oder juristischem Hintergrund zu fungieren.

Nach dem neu gefassten Gesellschaftsvertrag vom 18. Dezember 2023 bestand der Aufsichtsrat aus vier von der Stadtgemeinde und zwei von der Arbeitnehmervertretung entsendeten Mitgliedern. Nach einem Bürgermeisterwechsel im Juni 2024 und einer damit einhergehenden Änderung im Aufsichtsrat setzte sich dieser per 30. Juni 2024 wie folgt zusammen:

- Der Bürgermeister war Vorsitzender des Aufsichtsrats,
- der Stadtamtsdirektor sein Stellvertreter.

Weitere Mitglieder waren:

- ein Gemeinderatsmitglied der stimmenstärksten im Stadtrat vertretenen Wahlpartei,
- ein Stadtratsmitglied der stimmenschwächsten im Stadtrat vertretenen Wahlpartei und
- zwei Mitglieder des Betriebsrats.

14.2 Der RH hielt fest, dass die Stadtgemeinde ausschließlich Personen in den Aufsichtsrat der Stadtwerke entsendete, die Mitglieder des Stadt- bzw. Gemeinderats sowie der Gemeindeverwaltung waren. Aufgrund der Ausübung ihrer politischen Funktionen bzw. der Tätigkeit in der Verwaltung der Stadtgemeinde konnten nach Ansicht des RH Interessenkonflikte entstehen, die eine Ausübung der Aufsichtsratstätigkeit zum Wohle des Unternehmens beeinträchtigen. Weiters wies er darauf hin, dass seit dem Ausscheiden der beiden von der KELAG entsendeten Aufsichtsratsmitglieder Ende Juni 2023 und der Abberufung des ehemaligen Bürgermeisters im Juni 2024 kein Kapitalvertreter über eine unternehmerische Expertise aus der Energiewirtschaft verfügte. Darüber hinaus waren ab Dezember 2023 keine Frauen im Aufsichtsrat vertreten.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde und den Stadtwerken, den Aufsichtsrat auch mit Personen zu besetzen, die keine politische Funktion bzw. keine Verwaltungstätigkeit in der Stadtgemeinde ausüben. Dabei wäre auf eine fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats zu achten. Auch auf die Aufnahme von Frauen in den Aufsichtsrat wäre Bedacht zu nehmen.

- 14.3 Die Stadtgemeinde teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die von 2020 bis 2023 von der Stadtgemeinde und von der KELAG entsendeten Mitglieder des Aufsichtsrats über unternehmerische Erfahrung, eine juristische Ausbildung bzw. über hohe Fachkenntnisse der Branche verfügt hätten. Als Vorsitzender habe zu diesem Zeitpunkt der Bürgermeister fungiert, der zuvor als Prokurist der Stadtwerke tätig gewesen sei.

Seit dem Ausscheiden der KELAG als Gesellschafter sei es auch im Aufsichtsrat zu einer Reduktion der Mitglieder gekommen. Seitens der Stadtgemeinde als Alleineigentümer werde die Erweiterung des Aufsichtsrats um drei Mitglieder – darunter ein vom Betriebsrat entsendetes Mitglied – angestrebt. Ziel sei es, wieder verstärkt branchenspezifisches Fachwissen in die Arbeit des Aufsichtsrats einzubringen.

## Wahrnehmung der Eigentümerfunktion

### Ausübung der Mandate im Aufsichtsrat und in der Generalversammlung

15.1 (1) Der Aufsichtsrat der Stadtwerke übte seine Aufsichtspflichten auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrags und seiner Geschäftsordnung jeweils in Verbindung mit dem GmbH-Gesetz aus. Zu seinen Aufgaben zählten insbesondere

- die Überwachung der Geschäftsführung,
- die Prüfung des Jahresabschlusses, des Vorschlags für die Gewinnverteilung und des Lageberichts sowie die damit zusammenhängende Berichterstattung an die Generalversammlung,
- der Bericht über das Unternehmensbudget einschließlich des Investitions-, Personal- und Finanzierungsplans sowie der Mittelfristplanung an die Generalversammlung,
- die Erlassung und Änderung der Geschäftsordnung der Geschäftsführung.

Ein wesentlicher Teil der Überwachung der Geschäftsführung besteht darin, bei bestimmten, im GmbH-Gesetz<sup>37</sup> aufgezählten Geschäften die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen, u.a. bei der Festlegung der allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik. Dazu zählt die gesellschaftliche Zielbildungs- und Strategiefindung. Die Mitwirkung an der Strategiearbeit ist eine der Kernaufgaben des Aufsichtsrats, deren konkreter Ausfluss die mittel- oder längerfristige Unternehmensplanung ist.

(2) Nachdem der fünfjährige Planungshorizont der Unternehmensstrategie aus 2015 abgelaufen war, erstellten die Stadtwerke keine neue formelle Unternehmensstrategie mehr. Somit lag ab 2021 keine formelle Grundlage für die langfristige wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens vor. In den Stadtwerken fanden ab 2018 lediglich Strategie-Workshops in Zusammenarbeit mit einem externen Berater in regelmäßigen Abständen statt (TZ 5).

Eine Mitwirkung des Aufsichtsrats an der Strategiearbeit im Sinne seiner Kernaufgaben war bis zur 87. Aufsichtsratssitzung Ende November 2023 nicht dokumentiert. In dieser Sitzung berichtete die Geschäftsführung über den im September 2023 abgehaltenen Strategie-Workshop und erläuterte die dort erarbeiteten strategischen Schwerpunkte und die Dachstrategie des Unternehmens. Allenfalls schon vor September 2023 in den Workshops getroffene strategische Entscheidungen flossen nicht in die Berichterstattung der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat ein. Sie waren auch nicht Gegenstand der Genehmigung durch den Aufsichtsrat.

---

<sup>37</sup> § 30j Abs. 5 GmbH-Gesetz

(3) Die Generalversammlung hatte die nach dem GmbH-Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag den Gesellschaftern vorbehaltenen Beschlüsse zu fassen. Der Beschlussfassung unterlagen insbesondere:

- die Änderung des Gesellschaftsvertrags,
- die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung,
- die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses sowie
- die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats.

Vor der Übernahme der Gesellschaftsanteile von der KELAG im Jahr 2023 bestimmte die Stadtgemeinde die Eigentümervertreterinnen und -vertreter durch Gemeinderatsbeschlüsse. Die nominierten Personen vertraten die Stadtgemeinde in der Generalversammlung aufgrund einer Ermächtigung bzw. einer Vollmacht. Sie waren ident mit den von der Stadtgemeinde entsendeten Aufsichtsratsmitgliedern. Die von der Stadtgemeinde nominierten Mitglieder der Generalversammlung waren „weisungsabhängig“ vom Gemeinderat. Bis zu diesem Zeitpunkt waren auch Vertreter der KELAG Teil der Generalversammlung.

Nach Ansicht der Stadtgemeinde bildete „quasi der Gemeinderat die Generalversammlung“, d.h., er beschloss alle generalversammlungspflichtigen Geschäfte vorab. Bei diesen Beschlüssen verließen die im Gemeinderat vertretenen Aufsichtsratsmitglieder die Abstimmung wegen Befangenheit. Mit dem Beschluss ermächtigte der Gemeinderat die Eigentümervertreter, die Gesellschafterbeschlüsse formell zu unterfertigen. Im Gesellschaftsvertrag war nicht festgelegt, dass der Bürgermeister für seine gesellschaftsrechtlichen Entscheidungen als Eigentümervertreter einer Ermächtigung des Gemeinderats bedurfte.

(4) Nach dem Bundes-Public Corporate Governance Kodex (**B-PCGK**) sollte ein Mitglied des Aufsichtsrats nicht Mitglied der Eigentümerversammlung sein. Dadurch sollten Interessenkonflikte vermieden werden, da die Eigentümerversammlung u.a. bei der Genehmigung des Jahresabschlusses über die Entlastung des Aufsichtsrats zu entscheiden hat.<sup>38</sup> In den Gemeinderatssitzungen, die die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses sowie die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrats betrafen, verließen die im Gemeinderat vertretenen Aufsichtsratsmitglieder die Abstimmung wegen Befangenheit.

Aufgrund der Zusammensetzung der beiden Gremien entlasteten sich die von der Stadtgemeinde entsendeten Aufsichtsräte durch die Abstimmung in der Generalversammlung formal großteils selbst. Ebenso übernahmen sie in ihrer Funktion als Aufsichtsrat die Kontrolle des von der Geschäftsführung verfassten Jahresabschlus-

---

<sup>38</sup> B-PCGK, Regel 11.6.6

ses sowie die Berichterstattung an die Generalversammlung und in der Funktion als Mitglieder in der Generalversammlung die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Beschlussfassung zur Gewinnausschüttung. Das GmbH-Gesetz sieht jedoch eine klare Trennung dieser Funktionen zwischen Aufsichtsrat und Generalversammlung vor.<sup>39</sup>

- 15.2 (1) Der RH merkte kritisch an, dass keine Mitwirkung des Aufsichtsrats an der Strategiearbeit der Stadtwerke im überprüften Zeitraum von 2020 bis Oktober 2023 dokumentiert war, obwohl die Strategiearbeit zu seinen Kernaufgaben zählte und die Stadtwerke sich nach Auslaufen der fünfjährigen Unternehmensstrategie aus 2015 weiterhin mit strategischen Fragen beschäftigten. Weiters bemängelte der RH, dass der Aufsichtsrat nach Auslaufen der Unternehmensstrategie aus 2015 keine Neufassung von der Geschäftsführung einforderte.

Der RH empfahl den Stadtwerken, sicherzustellen, dass der Aufsichtsrat in dokumentierter Weise regelmäßig an der Strategiearbeit der Stadtwerke mitwirkt und bei Aktualisierungsbedarf die Erstellung einer formellen Unternehmensstrategie einfordert.

(2) Der RH kritisierte, dass der Bürgermeister der Stadtgemeinde sowie bis Juni 2023 auch Stadträte und der Stadtamtsdirektor sowohl Eigentümervertreter in der Generalversammlung als auch Mitglieder des Aufsichtsrats der Stadtwerke waren. Der RH hielt dazu im Einzelnen kritisch fest:

- Die Doppelfunktionen konnten zu Interessenkonflikten führen, weil Aufsichtsräten und -räte stets im Interesse des Unternehmens zu agieren haben, während Eigentümervertreterinnen und -vertreter – wenn sie auch politische Ämter bekleiden – primär dem Gemeinwohl verpflichtet sind bzw. politische Interessen verfolgen. Aus diesen Gründen fordern auch der B-PCGK und die OECD-Leitsätze zur Corporate Governance in staatseigenen Unternehmen eine Trennung dieser beiden Funktionen (TZ 13).
- Gemäß GmbH-Gesetz und Gesellschaftsvertrag oblagen die Berichterstattungspflichten (Budget, Prüfung des Jahresabschlusses, Vorschlag für die Gewinnverwendung) dem Aufsichtsrat, während die Feststellung des Jahresabschlusses und der Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses der Generalversammlung zukamen. Durch die großteils bestehende Personenidentität im Aufsichtsrat und der Generalversammlung wurde der Zweck der Funktionstrennung eingeschränkt.
- Aufgrund der Zusammensetzung der beiden Gremien entlasteten sich die von der Stadtgemeinde entsendeten Aufsichtsräte durch die von ihnen unterfertigten Beschlüsse in der Generalversammlung formal großteils selbst. Dies war nach Ansicht des RH mit den Intentionen des Gesellschaftsrechts nicht vereinbar.

---

<sup>39</sup> siehe Heidinger in Kalss/Kunz (Hrsg.), Handbuch für den Aufsichtsrat<sup>2</sup> (2016) Rz 40/50

Der RH empfahl der Stadtgemeinde, im Hinblick auf potenzielle Interessenkonflikte und Unvereinbarkeiten den Aufsichtsrat und die Generalversammlung mit unterschiedlichen Personen zu besetzen. Dabei wäre auf eine ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats zu achten ([TZ 14](#)).

- 15.3 Die Stadtgemeinde merkte in ihrer Stellungnahme an, dass in der Generalversammlung der Stadtwerke, die mit dem Gemeinderat der Stadtgemeinde ident sei, die entsendeten Aufsichtsratsmitglieder als befangen erklärt würden und bei der Beschlussfassung den Saal verlassen würden. Beide Aufsichtsratsvorsitzenden des überprüften Zeitraums seien Bürgermeister (gewesen) und verfügten im Gemeinderat über kein Stimmrecht.

Die Stadtgemeinde sehe vor, den Vorsitz im Aufsichtsrat künftig neu zu besetzen und nicht mehr eine politische Vertreterin bzw. einen politischen Vertreter damit zu trauen. Beide Maßnahmen sollten spätestens 2026 umgesetzt werden.

## Strategische Beteiligungsziele

- 16.1 (1) Nach den OECD-Leitsätzen zur Corporate Governance in staatseigenen Unternehmen sollte der öffentliche Eigentümer seine Eigentumsrechte sachkundig und aktiv im Einklang mit der Rechtsform des jeweiligen Unternehmens effektiv ausüben. Die Herausforderungen für den öffentlichen Eigentümer lägen in der Festlegung seines Steuerungsspielraums zwischen „unbilliger, politisch motivierter Einmischung“ und fehlender Aufsicht aufgrund einer passiven oder distanzierten Eigentumsausübung durch die öffentliche Hand.

Mit Eigentümerstrategien sollten öffentlichen Unternehmen klare strategische Rahmenbedingungen vorgegeben und damit die mittel- und langfristigen Erwartungen des Eigentümers an die Unternehmensorgane dargestellt werden. Auf Grundlage dieser strategischen Rahmenbedingungen sollte der öffentliche Eigentümer seine Steuerungsfunktion wahrnehmen. Eine darüber hinausgehende Einmischung in das operative Tagesgeschäft der Unternehmen sollte jedenfalls vermieden werden.

- (2) Aus Sicht der Stadtgemeinde sind die Stadtwerke ein wichtiger Akteur in der Daseinsvorsorge mit dem vorrangigen Ziel, die Versorgungssicherheit der Bürgerinnen und Bürger, Betriebe und Institutionen mit Strom, Gas, Wärme und Wasser zu gewährleisten. Eines der primären Ziele ist die Orientierung am Gemeinwohl.

Folgende mittel- bis langfristige Zielvorgaben der Stadtgemeinde waren für die Stadtwerke maßgeblich:

- Gewährleistung der Versorgungssicherheit,
- Energiewende: Forcierung von Investitionen in eine nachhaltige Energieversorgung, z.B. gasunabhängiges Fernwärmennetz, Photovoltaik,
- laufende Gewinnausschüttungen in einer festgelegten Mindesthöhe, um u.a. den Anteilserwerb von der KELAG zu finanzieren,
- Einfluss auf die Preisgestaltung.

(3) Gemäß Gesellschaftsvertrag waren die Gesellschaft und ihr Unternehmensgegenstand nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und in Ertragserzielungsabsicht zu führen. Bei der Verfolgung des Unternehmensgegenstands waren u.a. die nachstehenden Ziele mit zu berücksichtigen:

- Marktkonformität der Energiepreise für die Energiekunden,
- Sicherung des Absatzmarkts für Energie durch geeignete Vertriebsstrukturen, insbesondere in einem liberalisierten Strommarkt,
- Erhaltung von hochqualifizierten Arbeitsplätzen bei den Stadtwerken und anderen Unternehmen, an denen die Gesellschaft wesentlich beteiligt ist,
- Erhaltung von Betriebsstandorten der Stadtwerke.

Die Eigentümervorgaben waren im Gesellschaftsvertrag nicht enthalten. Die Stadtwerke verfügten über ein Leitbild und über eine Unternehmensstrategie aus dem Jahr 2015. Die Unternehmensstrategie wurde zwar in regelmäßigen Zeitabständen evaluiert, jedoch unterblieb eine konkrete Neuformulierung, die auch dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen gewesen wäre<sup>40</sup> (TZ 5). Weder im Leitbild noch in der Unternehmensstrategie aus 2015 nahmen die Stadtwerke unmittelbaren Bezug auf die Beteiligungsziele der Stadtgemeinde. Somit fehlte eine formale Verankerung der Ziele aus der Beteiligungsstrategie, die der Geschäftsführung als Rahmenbedingungen für die operative Unternehmensführung hätten dienen können.

- 16.2 Der RH stellte kritisch fest, dass die Beteiligungsstrategie der Stadtgemeinde in den Unternehmenszielen der Stadtwerke nicht unmittelbar berücksichtigt war. So wies weder der Gesellschaftsvertrag noch das Leitbild oder die Unternehmensstrategie der Stadtwerke auf die Ziele des Eigentümers hin. Dazu merkte der RH an, dass die teilweise unterschiedlichen Ziele der Stadtgemeinde und der Stadtwerke potenzielle Zielkonflikte bewirken konnten, z.B. die Versorgungssicherheit und Orientierung am Gemeinwohl auf der einen sowie die Führung des Unternehmens nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und in Ertragserzielungsabsicht auf der anderen Seite.

<sup>40</sup> durch die Bestimmung in § 30j GmbH-Gesetz als auch im Gesellschaftsvertrag, wonach die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen ist

Der RH empfahl der Stadtgemeinde und den Stadtwerken, die wesentlichen strategischen Eigentümervorgaben als Rahmenbedingungen in die Unternehmensziele aufzunehmen. Allgemein gehaltene Vorgaben könnten im Gesellschaftsvertrag berücksichtigt werden, themenspezifische Vorgaben im Leitbild bzw. in der formalen Unternehmensstrategie, wie die Forcierung von Investitionen in eine nachhaltige Energieversorgung. Dabei wäre auf die transparente Darstellung gegenüber der Öffentlichkeit zu achten.

Dabei sollen die Eigentümervorgaben als strategische Rahmenbedingungen für das unternehmerische Handeln dienen, jedoch nicht als Vorwegnahme der operativen Entscheidungen, die jedenfalls den Leitungsorganen vorbehalten bleiben müssen.

- 16.3 Die Stadtgemeinde teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass im Rahmen des bereits gestarteten Strategieprozesses der Stadtwerke auch die Beteiligungsziele der Stadtgemeinde erläutert worden seien mit dem Auftrag, diese in die Unternehmensstrategie zu integrieren. Dabei seien Themen wie Versorgungssicherheit sowie wirtschaftliche Aspekte grundsätzlich definiert worden. Die Beschlussfassung sei für die Sitzung des Gemeinderats (Generalversammlung) im Dezember 2025 vorgesehen.

## Beteiligungsmanagement der Stadtgemeinde Kapfenberg

### Organisation des Beteiligungsmanagements

- 17.1 Das Beteiligungsmanagement der Stadtgemeinde war verwaltungsintern in der Form eines „Produktmanagements“ organisiert. Die Produktverantwortung war direkt der Stadtamtsdirektion zugeordnet. In diesem Rahmen koordinierte die Stadtamtsdirektion die Rechts- und Geschäftsbeziehungen zu den Beteiligungen unter fallweiser Beziehung der Leiterin des Kontrollamts.

Das Beteiligungsmanagement definierte in Abstimmung mit den politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern generelle Ziele sowie den öffentlichen Zweck für jede Beteiligung und nahm sie in den jährlich erstellten Beteiligungsbericht auf ([TZ 16](#)). Leistungs- und Finanzzielvorgaben legte die Stadtgemeinde im Rahmen der Budgeterstellung fest, wobei je nach Beteiligungsumfang bzw. -strategie die Stadtamtsdirektion in den Budgeterstellungsprozess unterschiedlich intensiv eingebunden war.

Aus Sicht der Stadtgemeinde kamen die „politisch legitimierten Organe“ und der Stadtamtsdirektor ihrer Aufsichts- und Steuerungspflicht insofern nach, als sie bei wesentlichen Beteiligungen die Budgets im Rahmen des Voranschlags der Stadtge-

meinde genehmigten und laufend in den Aufsichtsgremien der Beteiligungen vertreten waren. Der Einfluss der Stadtgemeinde in den Aufsichtsgremien der Beteiligungen sollte durch die Entsendung von „politischen Gemeindevertreterinnen und -vertretern“ und Beschäftigten der Verwaltung gewährleistet werden.

Um einen vollständigen Überblick über die Beteiligungen der Stadtgemeinde zu erhalten, wurden alle wichtigen Informationen der Beteiligungen zentral in der Beteiligungsverwaltung gesammelt und aktuell gehalten. Dies betraf beispielsweise Gesellschaftsverträge, die Zusammensetzung der Unternehmensorgane, Budgets, Jahresabschlüsse und Prüfberichte der Wirtschaftsprüfer oder Sitzungsunterlagen und -protokolle aller Gremien. Darüber hinaus überwachte die Beteiligungsverwaltung die formalen Vorgaben und Fristen im Zusammenhang mit den Beteiligungen, z.B. die Einhaltung der Termine für die Erstellung der Budgets und des Jahresabschlusses, die Einhaltung der Informationspflichten gegenüber den Aufsichtsgremien oder die Veranlassung von notwendigen, gesellschaftsrechtlichen Änderungen.

Die Beteiligungsverwaltung versorgte die von der Gemeinde entsendeten Organe auch mit Informationen, indem sie aufbereitete Unterlagen zur Verfügung stellte (Mandatsbetreuung), Beschlussvorlagen sichtete und kommentierte sowie – wenn gefordert – Empfehlungen und Stellungnahmen abgab.

- 17.2 Der RH hielt fest, dass in der Stadtgemeinde die wesentlichen Funktionen eines wirksamen Beteiligungsmanagements aus organisatorischer Sicht erfüllt waren. Er wies jedoch wiederholt auf potenzielle Interessenkonflikte hin, wenn politische Entscheidungsträgerinnen und -träger bzw. Eigentümervertreterinnen und -vertreter im Aufsichtsrat die Aufsicht und Steuerung der Beteiligungen ausüben (siehe insbesondere TZ 14).

## Beteiligungscontrolling

- 18.1 Die Stadtgemeinde sah das Beteiligungscontrolling als Unterstützung für die Verwaltungsführung und die Politik bei der Steuerung ihrer Beteiligungen. Das strategische Beteiligungscontrolling umfasste eine Risikoanalyse, die den Entscheidungsträgerinnen und -trägern helfen sollte, die zukünftige Beteiligungsstrategie besser einzuschätzen. Dabei wurden spezifische Risiken der Stadtwerke erfasst, wie das Risiko des Ausfalls von Gewinnausschüttungen, einer Überschuldung oder von Zinsänderungen sowie Umwelt- und Naturgefahren.

Allerdings wurde nicht konkret auf die einzelnen Ziele der Beteiligungsstrategie der Stadtgemeinde für die Stadtwerke eingegangen. Daher gab es keine Bewertung, ob die Stadtwerke die strategischen Beteiligungsziele erreichten und welche Steuerungsmaßnahmen gegebenenfalls erforderlich wären.

Das operative Beteiligungscontrolling orientierte sich am Gebarungsumfang der Beteiligungen und der Beteiligungsstrategie. Es konnte bis zu monatlichen Datenlieferungen der Beteiligungen reichen, die im Beteiligungscontrolling aufbereitet wurden, oder die Unternehmen – wie die Stadtwerke – übermittelten von ihnen erstellte Soll-Ist-Vergleiche. Dabei konzentrierte sich das Beteiligungscontrolling hauptsächlich auf die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Liquidität, zusätzlich betrachtete es auch unternehmensspezifische Kennzahlen.

Jährlich erstellte das Beteiligungscontrolling eine einheitliche Analyse der Jahresabschlüsse sowie einen Beteiligungsbericht gemäß § 174 Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung<sup>41</sup> in Verbindung mit § 71b Steiermärkische Gemeindeordnung 1967<sup>42</sup>, der für die Beschlussfassung in den Gemeinderatssitzungen im Rahmen des Rechnungsabschlusses diente. Bei wesentlichen Beteiligungen war die Stadtamtsdirektion auch in die Erstellung des Jahresabschlusses und den Budgetprozess eingebunden.

- 18.2 Der RH bewertete das Beteiligungscontrolling der Stadtgemeinde grundsätzlich als zweckmäßig. Er vermisste jedoch wesentliche Elemente eines strategischen Controllings, das die regelmäßige Überwachung der Beteiligungsziele der Stadtgemeinde für die Stadtwerke ermöglichte. So fehlten wichtige Informationen darüber, auf welche Weise und in welchem Ausmaß die Stadtwerke zur Erreichung der Beteiligungsziele der Stadtgemeinde beitrugen. Diese Informationen bilden die wesentlichen Steuerungsgrundlagen für die Eigentümervertreter.

**Der RH empfahl der Stadtgemeinde, das strategische Beteiligungscontrolling über das bereits vorhandene Risikocontrolling hinaus auszubauen.** Dies sollte eine regelmäßige Überwachung des Erreichens der strategischen Beteiligungsziele ermöglichen und wichtige Grundlagen für die Beteiligungssteuerung durch den Eigentümer schaffen. Weiters empfahl der RH eine Aufnahme der Ergebnisse aus dem strategischen Controlling in die Beteiligungsberichterstattung, um deren Qualität für Steuerungszwecke zu verbessern.

- 18.3 Gemäß Stellungnahme der Stadtgemeinde würden die Beteiligungsziele nunmehr jeweils mit Kennzahlen und Zielgrößen hinterlegt. Auf diese Weise seien die einzelnen Ziele messbar und ihr Erreichen könne regelmäßig überprüft werden. Zukünftig erfolge die Berichterstattung der Kennzahlen im Rahmen der Genehmigung des Jahresabschlusses und würden sie in den Beteiligungsbericht zum Rechnungsabschluss aufgenommen.

---

<sup>41</sup> LGBI. 34/2019 i.d.g.F.

<sup>42</sup> LGBI. 115/1967 i.d.g.F.

## Übernahme der Gesellschaftsanteile von der KELAG

19.1 Die Stadtgemeinde beschloss in ihrer Gemeinderatssitzung im Februar 2001, eine GmbH unter Einbringung von Teilbetrieben der Stadtwerke Kapfenberg zu gründen. In der gleichen Sitzung traf der Gemeinderat auch die Grundsatzentscheidung, mit möglichen strategischen Partnern Sondierungsgespräche über die Anteilsabtretung aufzunehmen. Diese führten in weiterer Folge im November 2001 zum Beschluss, der KELAG als Bestbieter den Zuschlag für den Erwerb eines 35 %igen Geschäftsanteils an den Stadtwerken zu erteilen.

Im Gesellschaftsvertrag waren gegenseitige Aufgriffsrechte im Falle von beabsichtigten Anteilsabtretungen vereinbart. Im November 2021 teilte die KELAG der Stadtgemeinde mit, dass sie aus strategischen Überlegungen beabsichtige, den Anteil von 35 % an den Stadtwerken abzutreten.

Die Stadtgemeinde befürwortete aus energiepolitischen und auch wirtschaftlichen Aspekten den Erwerb der Anteile. In Zeiten des Energiewandels sei es eine der primären Aufgaben der öffentlichen Hand, entsprechende Schritte zu setzen. Diese könnten aufgrund des 100 %-Eigentums durch die Stadtgemeinde gewährleistet werden. So sah die Stadtgemeinde noch Nachholbedarf beim Ausbau eines gasunabhängigen Fernwärmennetzes, das nunmehr vorangetrieben werden könnte. Auch in diesem Zusammenhang war es dem Gemeinderat wichtig, dies „in eigenen Händen zu haben“. Er beschloss den Ankauf in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung einstimmig.

Nach einer indikativen Wertfindung durch eine von der Stadtgemeinde beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und einer internen Plausibilitätsprüfung einigte sich die Stadtgemeinde mit der KELAG auf einen Kaufpreis von 7,50 Mio. EUR für deren 35 %-Anteil an den Stadtwerken.

Im März 2023 setzte der Bürgermeister die Aufsichtsbehörde des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung in einem persönlichen Gespräch über die Verhandlungen in Kenntnis. Auch wurde die Finanzierung des Anteilserwerbs besprochen. Aufgrund der Gewinnausschüttung der Stadtwerke aus dem Geschäftsjahr 2023 konnte die Stadtgemeinde 2024 bereits 1 Mio. EUR der Finanzierung tilgen. Somit sollte der Anteilserwerb nach Ansicht der Stadtgemeinde in sechs Jahren refinanziert werden können.

Die Aufsichtsbehörde erteilte ihre Genehmigung zum Anteilserwerb im Juni 2023. Das Signing des Anteilskaufs erfolgte nach Gemeinderatsbeschluss im April 2023, das Closing Ende Juni 2023 und der Eigentumsübergang rückwirkend mit 1. Jänner 2023.

- 19.2 Sowohl die Begründung für den Anteilserwerb als auch der Prozess, mit dem die Stadtgemeinde den Anteil an den Stadtwerken von der KELAG erwarb, waren für den RH nachvollziehbar. Aus seiner Sicht setzte die Stadtgemeinde die notwendigen Schritte, um den Erwerb und das Zustandekommen des Kaufpreises hinreichend zu dokumentieren. Zudem sah er die Finanzierung des Kaufpreises durch Gewinnaus- schüttungen gewährleistet.

## Schlussempfehlungen

- 20 Zusammenfassend empfahl der RH:

### Stadtwerke Kapfenberg GmbH

- (1) In Zusammenarbeit mit der Stadtgemeinde Kapfenberg als Eigentümer wäre eine Zielkapitalstruktur festzulegen, um langfristig eine ausreichende Eigenkapitalausstattung sicherzustellen. In dieser wären das angestrebte Verhältnis von Eigen- zu Fremdkapital sowie die hierfür nötigen Maßnahmen und der Zeithorizont zur Umsetzung zu definieren. (TZ 4)
- (2) Eine Unternehmensstrategie wäre zu erstellen und anlassbezogen in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren. (TZ 5)
- (3) Gemäß den Empfehlungen der Bundeswettbewerbsbehörde sowie der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft wären in der Tarifkalkulation die Gewinnmarge sowie etwaige Risikokosten als konstanter Aufschlag zu berechnen und nicht als Prozentsatz der Beschaffungskosten festzusetzen. Damit sollten zusätzliche Mehrbelastungen der Kunden bei starkem Ansteigen der Großhandelspreise vermieden werden. (TZ 9)
- (4) Der Prozess des unterjährigen Monitorings der Stromtarife wäre in Form einer internen Richtlinie schriftlich festzulegen. (TZ 9)
- (5) Bei zukünftigen Preisanpassungen wären gemäß § 80 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 die Vorgaben der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft vollständig einzuhalten; insbesondere wären der bisherige sowie der geänderte Stromtarif inklusive prozentueller Änderung in übersichtlicher Weise bereits im Informationsschreiben an die Kunden anzuführen. (TZ 10)

- (6) Öffentliche Ausschreibungen von Mitgliedern der Geschäftsführung wären durch das zuständige Unternehmensorgan bekannt zu geben. (TZ 11)
- (7) Nach der Bestellung eines Mitglieds der Geschäftsführung wären gemäß Stellenbesetzungsgegesetz der Name der Person, mit der die Stelle besetzt wurde, und die Namen aller Personen, die an der Entscheidung über die Besetzung mitgewirkt hatten, zu veröffentlichen. (TZ 11)
- (8) Mit dem als Geschäftsführer im Unternehmen verbliebenen Gemeindebeamten wäre ein schriftlicher Geschäftsführervertrag abzuschließen. Weiters sollte sich die inhaltliche Ausgestaltung von Geschäftsführerverträgen an der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung im Sinne einer Best-Practice-Regel orientieren. (TZ 12)
- (9) Der Geschäftsführervertrag von Geschäftsführer C wäre um die Ausübung der Geschäftsführungsfunktion in der Stadtärme Kapfenberg GmbH zu ergänzen. (TZ 12)
- (10) In Geschäftsführerverträgen wären keine automatischen Wertanpassungen vorzusehen. Wertanpassungen sollten nur nach Beschluss der Generalversammlung erfolgen. (TZ 12)
- (11) Es wäre sicherzustellen, dass der Aufsichtsrat in dokumentierter Weise regelmäßig an der Strategiearbeit der Stadtwerke Kapfenberg GmbH mitwirkt und bei Aktualisierungsbedarf die Erstellung einer formellen Unternehmensstrategie einfordert. (TZ 15)

## Stadtgemeinde Kapfenberg

- (12) Im Hinblick auf potenzielle Interessenkonflikte und Unvereinbarkeiten wären der Aufsichtsrat und die Generalversammlung der Stadtwerke Kapfenberg GmbH mit unterschiedlichen Personen zu besetzen. Dabei wäre auf eine ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats zu achten. (TZ 15)
- (13) Das strategische Beteiligungscontrolling wäre über das bereits vorhandene Risikocontrolling hinaus auszubauen. Dies sollte eine regelmäßige Überwachung des Erreichens der strategischen Beteiligungsziele ermöglichen und wichtige Grundlagen für die Beteiligungssteuerung durch den Eigentümer schaffen. Weiters wären die Ergebnisse aus dem strategischen Controlling in die Beteiligungsberichterstattung aufzunehmen, um deren Qualität für Steuerungszwecke zu verbessern. (TZ 18)

Stadtwerke Kapfenberg GmbH;  
Stadtgemeinde Kapfenberg

- (14) Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Kapfenberg GmbH wäre auch mit Personen zu besetzen, die keine politische Funktion bzw. keine Verwaltungstätigkeit in der Stadtgemeinde Kapfenberg ausüben. Dabei wäre auf eine fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats zu achten. Auch auf die Aufnahme von Frauen in den Aufsichtsrat wäre Bedacht zu nehmen. (TZ 14)
  
- (15) Die wesentlichen strategischen Eigentümervorgaben wären als Rahmenbedingungen in die Unternehmensziele der Stadtwerke Kapfenberg GmbH aufzunehmen. Allgemein gehaltene Vorgaben könnten im Gesellschaftsvertrag berücksichtigt werden, themenspezifische Vorgaben im Leitbild bzw. in der formellen Unternehmensstrategie, wie die Forcierung von Investitionen in eine nachhaltige Energieversorgung. Dabei wäre auf die transparente Darstellung gegenüber der Öffentlichkeit zu achten.  
Die Eigentümervorgaben sollen als strategische Rahmenbedingungen für das unternehmerische Handeln dienen, jedoch nicht als Vorwegnahme der operativen Entscheidungen, die jedenfalls den Leitungsorganen vorbehalten bleiben müssen. (TZ 16)



Stadtwerke Kapfenberg GmbH

---



Wien, im Jänner 2026

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

## Anhang

### Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

Anmerkung: im Amt befindliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger  
in **Fettdruck**

Stadtwerke Kapfenberg GmbH

Aufsichtsrat

Vorsitz

Friedrich Kratzer (27. September 2017 bis 3. Juli 2024)  
**Matthäus Bachernegg** (seit 4. Juli 2024)

Stellvertretung

Gernot Leskovar (4. Mai 2010 bis 28. September 2020)  
Jenny Baierl (29. September 2020 bis 20. Dezember 2023)  
**Mag. Christian Theiss** (seit 21. Dezember 2023)

Geschäftsführung

Dipl.-Ing. Christian Wohlmuth (30. Mai 2001 bis 30. Juni 2023)  
(Geschäftsführer A)

Mag. Michael Wieltschnig (1. Jänner 2019 bis 29. Juni 2023)  
(Geschäftsführer B)

**Dipl.-Ing. Dr. Daniel Grill** (seit 1. Juli 2023)  
(Geschäftsführer C)

**Mag. Klaus Eschbach** (seit 1. Jänner 2024)  
(Geschäftsführer D)



R

H

